



[www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

31. Jahrgang August 2010

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

AUSGABE

4



## 2. Staatsanwaltstag

### Mülheim – Schloss Broich



## **Schon jetzt notieren**

# **Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag 2011**

Der 20. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag findet vom 6. bis 8. April 2011 in dem Congress Centrum Neue Weimarlhalle in Weimar statt.

Der Tagungsablauf und die Tagungsthemen werden im Internet unter [www.drb.de/ristatag/rista2011](http://www.drb.de/ristatag/rista2011) (in Kürze) dargestellt.

Die nächste Verleihung des (11.) Menschenrechtspreises des DRB wird nicht mit dieser Tagung verbunden. Der Preis soll im Rhythmus von 3 Jahren jeweils in Berlin vergeben werden, somit erst wieder im Jahre 2012.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: [info@drb-nrw.de](mailto:info@drb-nrw.de), Internet: [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

### **Redaktion:**

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Einhard Franke (DAG); Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkerling (StAin); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG a.D.); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: [rista@drb-nrw.de](mailto:rista@drb-nrw.de)

### **Verlag, Herstellung und Anzeigen:**

VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: [www.vva.de](http://www.vva.de), E-Mail: [info@vva.de](mailto:info@vva.de) Anzeigenerleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 22 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, [abo@vva.de](mailto:abo@vva.de)

### **Bezugsbedingungen:**

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### **Zuschriften erbeten an:**

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild Schloss Broich von Mülheimer Stadtmarketing & Tourismus GmbH

## **INHALT**

<i>Editorial</i>	3
<b>aktion</b>	
<i>Berichte vom Staatsanwaltstag</i>	4
<i>Berichte von Workshop 2 und 3</i>	6, 8
<i>Gauger-Preis Wettbewerb</i>	16
<b>drb intern</b>	
<i>Aus der Arbeit des Vorstandes</i>	9
<b>recht heute</b>	
<i>Zur Zentralisierung der IT-Organisation</i>	11
<i>Gastgeber für Hospitationen gesucht</i>	14
<i>Prozesshansl</i>	19
<b>beruf aktuell</b>	
<i>Zur Altersgrenze</i>	13
<i>Praxisberichte</i>	17, 18
<i>Zusammenarbeit von Polizei und Justiz</i>	19
<b>buchbesprechungen</b>	<i>16, 18</i>
<b>Impressum</b>	2

# Der Staatsanwaltstag war wieder ein Erfolg

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

am 29.Juni 2010 haben wir in Mülheim an der Ruhr unseren zweiten Staatsanwaltstag durchgeführt. In den historischen Räumen des Schlosses Broich – ein Anwesen karolingischen Ursprungs – haben wir uns mit den aktuellen Fragen und Problemen staatsanwaltlicher Tätigkeit befasst. Groß war erneut die Zahl der Teilnehmer, spannend und offen waren die Diskussionen in den drei Workshops. Viele – vor allem jüngere – Kolleginnen und Kollegen, die bisher nicht den Weg zum Bund der Richter und Staatsanwälte NRW gefunden haben, sind unserer Einladung gefolgt. Es wäre schön, wenn der eine oder andere dies zur Veranlassung nähme, der größten Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte in NRW beizutreten.

In diesem Jahr jährt sich der 200. Todestag der Königin Luise von Preußen, die ihre Jugendjahre auch im Schloss Broich verbracht hatte und in schwerer Zeit ihrem Land diente. Ein wenig vom Geiste der Stein-Hardenbergschen Reformen und der Freiheitskriege durchzog die Räume des Schlosses und war auch zeitweilig in den drei Arbeitskreisen spürbar, etwa wenn eine vorausschauende Personalpolitik und eine moderne Personalführung auf Augenhöhe gefordert wurden.

Überschaubar war in diesem Jahr allerdings die Beteiligung der Politik. Wir hatten den Staatsanwaltstag extra auf Ende Juni gelegt, damit der neue Justizminister Gelegenheit gehabt hätte, sich vorzustellen. Dass wir erst Mitte Juli eine neue Landesregierung haben würden, konnte bei der Terminierung der Tagung niemand ahnen. Dem neuen Justizminister Thomas Kutschaty, der ja aus Mülheims Nachbarstadt Essen stammt, wünschen wir auf diesem Wege viel Erfolg bei seiner Arbeit .Wir reichen ihm die Hand zur Verwirklichung des zu Oppositionszeiten von ihm geforderten Staatsanwaltsrats vor Ort und hoffen auf seine Unterstützung in Bezug auf eine bessere personelle und sächliche Ausstattung der Justiz sowie der Einführung einer amtsangemessenen Besoldung.



Jochen Hartmann  
stv. Landesvorsitzender

Damals sagte er u.a. im Landtag:

„Nach wie vor sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Einzigen, die vor Ort keine unmittelbaren Ansprechpartner haben. Personalvertretungen gibt es in dem Bereich bislang lediglich bei den Generalstaatsanwaltschaften und im Justizministerium. Diese Abweichung vom Aufbau aller übrigen Personalvertretungen ist nicht nachvollziehbar und wird insbesondere von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Ungerechtigkeit und als unbefriedigend empfunden.“

Es wäre auch schön, wenn der neue Justizminister, anders als seine Vorgängerin, den Weg zum Staatsanwaltstag finden würde, um sich mit den Problemen, die die Kolleginnen und Kollegen tagtäglich und hautnah belasten, (noch) vertrauter zu machen.

Der nächste Staatsanwaltstag wird im Jahre 2012 stattfinden. Für die Staatsanwälte Nordrhein-Westfalens stehen dann auch die Wahlen zu den Personalvertretungen an. Es ist wichtig, dass wir mit einem überzeugenden Personaltableau antreten.

Schon heute haben Sie die Möglichkeit, in Ihren Bezirksgruppen und vor allem in der Landesstaatsanwaltskommission Ihre Vorstellungen und Ideen einzubringen. Dazu rufe ich Sie auf! Stärken Sie die „Kavallerie der Justiz“ durch Ihre Mitarbeit! Nur gemeinsam sind wir stark. Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft gestalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jochen Hartmann".

Jochen Hartmann

## Berichte vom zweiten Staatsanwaltstag

Am 29.06.2010 war es wieder soweit – in dem altehrwürdigen Schloss Broich in Mülheim an der Ruhr fand nach 2008 der zweite Staatsanwaltstag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW statt.

Trotz des schönen Wetters fanden über 80 Kollegen und Kolleginnen sowie eine große Zahl von Gästen aus dem Justizministerium und den Behördenspitzen den Weg in die „gute Stube“ der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Nach der Begrüßung durch den Landesvorsitzenden Rainer Lindemann, dem Grußwort der Bürgermeisterin Renate aus der Beeck und der Eröffnung der Veranstaltung durch OStA Axel Stahl verteilten sich die Teilnehmer auf die angebotenen Workshops mit den Themen:

- „Die Staatsanwaltschaft und moderne Personalentwicklung – ein Widerspruch?“ (Workshop 1\* - unter der Leitung von OStA Axel Stahl, Düsseldorf)



\* Bericht in RiStA 5/2010

- „Der Staatsanwalt – nur noch Justiziar der Polizei?“ (Workshop 2 – unter der Leitung von OStA Johannes Schüler, Köln, und OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, Duisburg)
- „ Die Staatsanwaltschaft – Kavallerie der Justiz?“ (Workshop 3 – unter der Leitung

von OStA a.D. Dr. Hans-Helmut Günter, Aachen, und StA Uwe Schroeder, Wuppertal)

Nachmittags wurden die Ergebnisse der einzelnen Workshops im Plenum vorgestellt und abschließend diskutiert.

## Begrüßung durch den Landesvorsitzenden

### Reiner Lindemann führt u. a. aus:

Es ist mir eine große Ehre und Freude, Sie zum 2. StA-Tag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßen zu dürfen. Seien Sie alle – Teilnehmer und Gäste – herzlich willkommen.

Dies ist nun bereits die dritte Veranstaltung dieser Art in einer Reihe mit dem Wechsel ein Jahr über das andere zwischen dem Amtsrücktag und dem Staatsanwaltstag.

Vorneweg eine den Landesverband betreffende Mitteilung über unsere Mitgliederzahl: Sehr stolz bin ich darauf, hier sagen zu können, dass der Verband seit einigen Tagen den höchsten Mitgliederstand seit seiner Gründung im Jahre 1949 hat: 3288 Staatsanwälte und Richter – von insgesamt etwa 5400 – in NRW haben sich in unserem Verband organisiert, das entspricht einer Organisationsquote von etwa 60,9 %.

Zum Ablauf des 2. StA-Tages brauche ich nicht viel zu sagen, die Teilnehmer haben sich in der Regel mit der Anmeldung für einen der drei Arbeitskreise entschieden. Allerdings möchte ich ein paar allgemeine Dinge in Sachen Staatsanwaltschaft vorweg schicken:

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW bemüht sich seit einigen Jahren vehement um die Stärkung der Position der Staatsanwälte innerhalb der Justiz und innerhalb der jeweiligen Behörde. Im Herbst des Jahres 2005 hatte der Verband den Entwurf eines neuen LRG dem Justizministerium vorgelegt. Mittlerweile sprechen wir von einem Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz, und zwar nicht nur wir, sondern auch bereits etliche Politiker.

Unsere Bemühungen haben in der letzten Legislaturperiode allerdings keine Erfolge eingebracht. Komischerweise, weil sich eigentlich die Politiker und wir darüber einig waren, dass das neue Gesetz in der abgelaufenen Legislatur fällig war. Selbst als wir merkten, dass das Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz es als Paket nicht schaffen würde, und wir wenigstens auf die Minimallösung drängten, sprich die Schaffung der Personalvertretung der Staatsanwälte auf der Ebene jeder Behörde, mussten wir miterleben, dass sich im Landtag nichts tat und auch das Ministerium keinen Vorstoß machte.

Das bedeutet, dass wir uns nun, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, all das wieder auf unsere Fahnen schreiben müssen. An die Abgeordneten des Landtags appelliere ich: Nehmen Sie unsere Staatsanwälte auf Ihre Karte, und zwar von Beginn Ihrer Wahlperiode an!

Danken darf ich den Leitern der geplanten Workshops, der stv. Behördenleiterin dieses Bezirks Dr. Gisela Gold-Pfuhl und den Herren Johannes Schüler, Axel Stahl und Udo Schroeder und – ganz besonders – Herrn OStA a.D. Dr. Hans-Helmut Günter aus Aachen, einem unserer erfahrensten und engagiertesten Mitstreiter, der auch in seinem Alter keine Mühe scheut, den Verband zu stützen und zu unterstützen.

## Eröffnungsrede zum 2. StA-Tag

OStA Axel Stahl begrüßte unter den Anwesenden besonders

die Bürgermeisterin Renate aus der Beeck, die uns die Möglichkeit gegeben hat, unsere Veranstaltung in diesem wunderschönen alten Schloss durchzuführen,

den LOStA Karl Claßen von der StA Duisburg, in dessen Bezirk wir nunmehr zum zweiten Mal tagen

und – obgleich natürlich mehrere Personen an der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung des heutigen Tages mitgewirkt haben bzw. mitwirken – StA Jochen Hartmann, der die Last der vorbereitenden Organisation nahezu ganz alleine geschultert hat.

Danach führte Stahl u.a. aus:

„Es ist nun zwei Jahre her, dass der DRB den 1. Staatsanwaltstag organisiert hat, um erstmals die besonderen Rolle, die Staatsanwälte in der Justiz spielen, zu würdigen

und der Steigerung der Leistungsfähigkeit in der Aufgabenerledigung dadurch erzielt werden können;

- ob in der Praxis der Strafverfolgung die durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmte Aufgabenverteilung zwischen Polizei und StA noch eingehalten wird, welche Risiken für die rechtstaatliche Ordnung des Strafverfahrens sich aus der immer stärker werdenden faktischen Rolle der Polizei ergeben und was zu tun ist, um diesen Konflikt zu lösen;
- welchen nicht legitimen Einfluss die Politik in formeller und insbesondere informeller Weise auf die Tätigkeit der StA insbesondere in Verfahren von herausgehobener Bedeutung nimmt und welche nachteiligen Konsequenzen sich daraus für die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege, das Ansehen der Justiz und die Stellung des/der einzelnen mit einem solchen Verfahren befassten Staatsanwälte ergeben.



und ihnen gleichzeitig ein Forum zu bieten, in dem wir unsere spezifischen Probleme erörtern können. Ich bin optimistisch, meine Erwartung zu formulieren, dass wir am Ende des Tages nicht nur die Probleme diskutiert, sondern sogar einige Lösungsvorschläge erarbeitet haben werden. Lassen Sie mich daher einige Anmerkungen zu den von uns gewählten Themen machen. Wir wollen heute diskutieren

- warum eine moderne Personal-Führung und -Entwicklung bisher noch nicht in der Strafjustiz – um das richterliche Selbstverständnis zu schonen sei klargestellt, dass insoweit ausdrücklich nur der Bereich der StA gemeint ist – Einzug gehalten hat, wie und in welcher Form dies geschehen könnte und welche Chancen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitszufriedenheit

Hier handelt es sich nicht um bloße Funktionärsthemen. Die rege Teilnahme von Staatsanwält-innen-en, die sich täglich als „Frontschweine der Strafjustiz“ beweisen müssen, belegt augenfällig, dass wir damit Fragestellungen berühren, die die Kollegen beschäftigen.

Wer dagegen die grundsätzliche Diskussionsbedürftigkeit aller drei Themenkomplexe in Frage stellen will, weil er meint diesbezüglich sei alles zum Besten bestellt, der muss sich m.E. bestenfalls entgegnen lassen, dass er nicht um die Realitäten in der alltäglichen Arbeit der Praktiker der Strafjustiz weiß.

Unwissenheit kann viele Quellen haben, nach meiner Einschätzung basiert sie in der Justiz auch darauf, dass wir uns bei dem un-

*Aufnahme sofort!*

### Tag und Nacht - Hilfe für süchtige Menschen

Wir nehmen jeden hilfesuchenden Süchtigen (auch mit Kind/ern) schnell und unbürokratisch bei uns auf - ohne Vorbedingung. Wir arbeiten seit 35 Jahren erfolgreich nach dem Prinzip der Suchtselbsthilfe.



**Tel. 030 55 0000  
[www.synanon.de](http://www.synanon.de)**

# Synanon

LEBEN OHNE DROGEN

### Staatliche Anerkennung

Synanon ist eine anerkannte Einrichtung zur Behandlung Drogenabhängiger nach §§ 35 und 36 des BtmG

**Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.**

**STIFTUNG SYNANON**  
Bernburger Str. 10  
10963 Berlin  
Telefon 030 55000-111

**Commerzbank Berlin**  
Kto. 658 700 000 (BLZ 100 400 00)



sere Binnenverfassung definierenden Gesetz – dem GVG – mit einer Rechtsquelle auseinander setzen müssen, die aus vorkonstitutioneller – um nicht zu sagen obrigkeitstaatlicher – Zeit stammt. Sie hat die Wechselfälle der deutschen Geschichte der letzten 140 Jahre in dem unsere Organisationsstruktur betreffenden 10. Titel relativ unverändert überstanden und ist damit nicht mehr geeignet, Grundlage einer modernen, den Erwartungen der Rechtssuchenden wie den Interessen der Justizangehörigen gleichermaßen entsprechenden Binnenkultur und Organisation der StA zu sein.

Dabei ist zu bedenken: Der Beamte ist seinem Dienstherren nicht nur zur Loyalität

verpflichtet, diese Verpflichtung zwingt ihn geradezu zu einer kritischen Haltung, wenn er Missstände wahrnimmt. Die Argumente, die die mit seinem beamtenrechtlichen Status verbundene Sicherheit und Unabhängigkeit begründen, mögen vielfältig sein – mir persönlich gefällt von allen Erwägungen am besten die folgende:

**Der Beamte ist deshalb in seinem Status so abgesichert, damit er aufrecht das Rechte zum Wohle des Gemeinwesens tue !**

Hehere Worte, denen wir indes auch Taten folgen lassen. Unser Verband belässt es nicht dabei, über die von ihm empfundene Missstände zu klagen. Nein, im Gegenteil, wir gehen sie konstruktiv an. Nicht

anders ist auch unsere heutige Veranstaltung zu verstehen.

Zum Schluss komme ich noch einmal auf die Stadt Mülheim an der Ruhr zurück, die auch die Heimatstadt der designierten neuen Ministerpräsidentin des Landes NRW ist. Ich werte es als ein gutes Omen, dass wir heute hier tagen, verbunden auch mit der Hoffnung, die/der neue Inhaber-in des Amtes des Justizministers werde das auch ihr/ihm gegenüber bestehende Angebot der im DRB organisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte annehmen, konstruktiv mit uns zusammenzuarbeiten, um die Strafjustiz in NRW zum Nutzen und Frommen aller Menschen, die von ihr betroffen sind und die in ihr arbeiten, zu verbessern.

## Workshop 2

### Der Staatsanwalt – nur noch Justitiar der Polizei?

Unter der Leitung von OStA Johannes Schüler (Köln) und OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (Duisburg) gingen die Teilnehmer gut vorbereitet ans Werk – dank vorher über sandter Unterlagen (den Aufsätzen aus der DRiZ 6/1992 von Bräutigam: „Probleme der Sachleitungsbefugnis des Staatsanwalts“ und Wick: „Gefahrenabwehr – Vorbeugende Verbrechensbekämpfung – Legalitätsprinzip“, aus der Zeitschrift „der Kriminalist“ 12/05 Bülls: „Verhältnis der (StA) zur Polizei und ihre Zusammenarbeit“, aus der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ 2/2005 Schäfer: „Die (er)neue(rte) Staatsanwaltschaft“, aus der Zeitschrift „Kriminalistik“ 12/2004 Schäfer: „Verhältnis von StA und Polizei“, aus „Die Polizei“ 9/2004 Schupp: „Ermittlungs person löst Hilfsbeamten ab“ sowie den Ausführungen des DRB-NRW aus 2008 „StA und Polizei – Probleme in Zusammenarbeit und Qualitätssicherung“).

Allen Unkenrufen zum Trotz wollten die Workshopteilnehmer weder aus permanenter Überlastung noch aus Bequemlichkeit den Status quo von Polizei und StA tolerieren. So zeigte dann auch die Bestandsaufnahme eine beträchtliche Anzahl von Beispielen für ein deutliches Auseinanderklaffen von Rechtslage und Ermittlungswirklichkeit.

Die Beiträge der lebhaften Diskussion hielt StAin Devrim Ermis (Duisburg) per Notebook tabellarisch fest und alle Teilnehmer konnten sie per Bildschirmprojektion verfolgen. Die Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

Der StA kommt in Ermittlungsverfahren eine maßgebende Stellung zu. Die Pensen



StAin Devrim Ermis, OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl

müssen so bemessen werden, dass der StA auch seinen Pflichten zur Verfahrensleitung aus den Nummern 1 und 3 RiStBV nachkommen kann. Dabei muss zwischen Massenverfahren und Verfahren besonderer Bedeutung und/oder besonderen Umfangs unterschieden werden.

Bei Massenverfahren ist seine Mitwirkung bis zum Abschluss des Verfahrens im Wesentlichen auf eine Wächterfunktion beschränkt, die sich z. B. bei allen Eingriffen in Rechte Dritter auswirkt. Verfahren, die zu der zweiten Gruppe gehören, hat sie von Anfang bis Ende zu begleiten und die Ermittlungen zu lenken.

Die Sachleitungsbefugnis der StA (siehe §§152 Abs. 1 GVG, 161 Abs. 1 S. 2 StPO)

ist von der Polizei und allen weiteren Ermittlungspersonen der Steuerfahndung, dem Hauptzollamt etc. zu akzeptieren. Vorfälle, nämlich die Weigerung, Weisungen des StA auszuführen und sogar Dienstaufsichtsbeschwerden von Ermittlungsbeamten gegen ihn, wie sie gelegentlich vorgekommen sind, darf es nicht geben. Von den Behördenleitungen ist zu erwarten, dass sie in Konfliktfällen Dezeranten stützen und nicht den Weg des geringsten Widerstandes wählen. Ferner sind Vermerke der Polizei in der Hauptakte zu unterlassen, die eine abweichende Meinung zu Vorgaben der StA kundtun. Dabei steht hier wie im Folgenden „Polizei“ stellvertretend für alle Behörden, die für die StAen Ermittlungen durchführen.

Seiner Rolle kann der StA nur dann gerecht werden, wenn er keine Defizite bei Kenntnissen der Kriminalistik und Kriminaltechnik pp. hat; dementsprechend muss er hier ausgebildet werden. Umgekehrt muss die juristische Ausbildung von Polizeibeamten verbessert werden. Es bietet sich an, dass die erwähnte Spezialausbildung teilweise gemeinsam erfolgt. Das wird das Verständnis für die spezifischen Belange der jeweils anderen Seite stärken und Reibungspunkte zu vermeiden helfen. Dieses Modell setzt allerdings auch voraus, dass es einen speziellen Ausbildungsgang für Kriminalbeamte gibt. Ansonsten ist diese Art der Ausbildung nur schwer organisatorisch zu realisieren und eines der damit verfolgten Ziele, das bessere Kennenlernen von Beamten beider Behörden, geht verloren.

Für eine optimale Zusammenarbeit ist die Zuständigkeit von StA und Polizei möglichst gleich nach Delikten und/oder Regionen zu regeln. Ein Kriminalbeamter muss wissen, welcher Staatsanwalt ein Verfahren bearbeiten wird und umgekehrt. Nur so können problemlos Abstimmungen von Verfahrensweisen erfolgen.

Die StA ist frühzeitig, insbesondere vor der Beantragung von Zwangsmaßnahmen, einzuschalten (siehe §§ 105, 81a, § 163 Abs. 2 S. 1 StPO). Es sind – auch im Grenzbereich zwischen vorbeugender und repressiver Kriminalitätsbekämpfung – Absprachen über den Umfang der Ermittlungen und ihre Tiefe zu treffen. Die StA bestimmt, wann die Ermittlungen ausreichen und abgeschlossen werden können (§§ 152, 170 StPO).

Die StA muss mitentscheiden können, wann und in welcher Größenordnung eine Ermittlungskommission gebildet wird. Reicht die Personalkapazität der Kriminalpolizei nicht aus, alle Wünsche nach Kommissionen zu befriedigen, müssen sich die beteiligten Staatsanwälte intern über die Priorisierung der Verfahren abstimmen.

In Massenverfahren scheidet eine Absprache hinsichtlich jedes einzelnen Verfahrens aus. Vielmehr hat es allgemeine Vorgaben der Staatsanwaltschaft/des Staatsanwaltes an die Kriminalpolizei zu geben, etwa unter welchen Voraussetzungen voraussichtlich eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO von vornherein zu erwarten ist. Dies vermeidet überflüssige Ermittlungen.

Das Wächteramt und die Leitungsfunktion setzen voraus, dass die StA Zugriff zu polizeilichen Dateien (so unter Anwendung von INPOL/IGVP), die Ermittlungsverfahren betreffen, besitzt. Auf diese Weise kann der StA auch feststellen, welche Verfahren künftig auf ihn zukommen werden und kann Kontakt mit den ermittelnden Beamten aufnehmen. Künftig muss ein gemeinsames Vorgangsbearbeitungssystem geschaffen werden. Parallelentwicklungen kosten unnötig Geld und erschweren einen problemlosen Datenaustausch.

Es bietet sich auch an, in bestimmten Abständen Kontaktgespräche zwischen dem einzelnen StA und den ihm zuarbeitenden Kriminalbeamten zu führen, bei denen Verfahren besprochen und Schwerpunkte künftiger Kriminalitätsbekämpfung gesetzt werden. Gleches gilt für die Abteilungs- und Leitungsebene. StA und Polizei tragen gemeinsam die Verantwortung für Kriminalitätsbekämpfung und innere Sicherheit in einer bestimmten Region, so wie sie Justiz- und Innenministerium für das Land tragen. Absprachen über Ziel- und Schwerpunktsetzungen müssen daher auch gemeinsam getroffen werden.

Schließlich ist eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anzustreben, Kritik an der Arbeit der anderen Seite darf nicht in der Öffentlichkeit über die Medien ausgetragen werden.

## Westfälisches KINDERDORF

### Ihre Bußgeldzuweisung ...



### ... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien und Wohngruppen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

#### Ihre Bußgeldzuweisung

- ☒ sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- ☒ trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- ☒ macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 40 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendeniegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

#### Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Web: www.wekido.de

#### Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



## Workshop 3

# Die Staatsanwaltschaft – Kavallerie der Politik?

Im 3. Workshop wurden die Selbständigkeit, die Eigenverantwortlichkeit und die Entscheidungsfreiheit der Staatsanwältin / des Staatsanwalts im einzelnen Verfahren hinterfragt, grundsätzlich als vorhanden und respektiert angesehen. In einzelnen Vorgängen, die das Interesse der Politiker – von der Sache her oder aus persönlichen Gründen – auf sich ziehen, kann es anders sein: Die genannten Prinzipien können tangiert und beeinträchtigt sein.

Ausgehend von den Leitlinien des Verbandes (Nr. 34/1978, DRiZ 1979, 3 ff), über die Äußerung des Vorsitzenden des DRB NW (RiStA 2/2003, S. 8)

„.....der Weisungsvorbehalt ist überflüssig. Er untergräbt die Stellung des Staatsanwalts, der als Marionette des JM erscheint, und ist geeignet, den bösen Schein politischer Einflussnahme zu wecken ....“

bis zur Rede des Bundesvorsitzenden des DRB vor einigen Wochen (DRiZ 5/2010, S. 153/154):

.... StAe sind organisatorisch in die Justiz eingegliedert und damit integraler Bestandteil des Rechtsstaates.... Mit diesem Status ist ein Weisungsrecht im Einzelfall nicht vereinbar....“

wurde den Teilnehmern die seit Jahrzehnten gleichlautende Auffassung des



Auf dem Podium: OStA a.D. Dr. H. H. Günter, StA Uwe Schroeder

DRB dargelegt. Besonders bemerkenswert sind ferner auch die Interview-Äußerungen von JM Gerhards (RiStA 3/2003, S. 4)

„Wir haben uns das inzwischen noch mal angeguckt, wie das in den 16 Ländern gemacht wird, um auf der sicheren Seite zu sein. Da gibt es in der Hälfte der Länder gar keine Regelung; die machen, was sie wollen. Die greifen lustig rein in die StA und Sie kennen vielleicht auch Presse- / Fernsehdarstellungen, nach denen einzelne StAe bei Justizministern antreten müssen und zusammengedonnert werden....“

Diese an Deutlichkeit nicht zu überbiegende Interview-Äußerung eines amtierenden

den JM zur Weisung im Einzelfall in der Bundesrepublik wird ergänzt durch ein Zitat aus einem juristischen Aufsatz (Rautenberg, GA 2006, 359/60):

... Denn unter politischen Druck geratene JM .... pflegen das Recht der Aufsicht und Leitung gemäß § 147 GVG zum Anlass zu nehmen, durch Erzeugung von subtilem Druck unterhalb der förmlichen Ebene in Gestalt geäußerter ‚Wünsche‘, angeforderter ‚Absichtsberichte‘ oder ausführlicher Dienstbesprechungen darauf hinzuwirken, dass die StA die politisch erwünschte Entscheidung als eigene herbeiführt.....“

Betont wurde in der Diskussion, dass als Weisung im Einzelfall nicht nur die schriftlich fixierte Anordnung einer bestimmten Verfahrens- oder Erledigungsweise zu verstehen ist, sondern insbesondere auch die nicht erbetenen Hinweise und Ratschläge, die meistens fernmündlich übermittelten Anregungen und Tipps für den Einzelfall. Als unproblematisch wurden interne Weisungen innerhalb der Behörde und solche des GStA zu einer StA seines Bezirks angesehen. Erörtert wurde allerdings, wer behördintern eine Weisung erteilen darf. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG, den die StA-Kommission in dankenswerter Weise 2004 erarbeitet hat und der den Teilnehmern in einer Synopse vorlag (§ 146 Abs. 3 GVG-E), sollen der Behördenleiter, sein Vertreter, die HAL und AL in ihrem Geschäftsbereich ein Weisungsrecht haben.

Diesem Vorschlag wurde widersprochen. Die Zahl der Weisungsberechtigten innerhalb einer Behörde sollte – denn der DRB fordert seit vielen Jahren die größere Selb-

## Generalstaatsanwalt als politischer Beamter in allen Bundesländern abgeschafft

Zur Abschaffung des Sonderstatus des politischen Beamten für den Generalstaatsanwalt in Mecklenburg-Vorpommern erklärt der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes OStA Christoph Frank:

„Seit dem 1. 1. 2010 ist der Generalstaatsanwalt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland kein politischer Beamter mehr. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat damit als letztes Bundesland eine seit langem vom DRB erhobene Forderung erfüllt. Justizminister Kuder hat selbst das richtige Signal zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz gegeben: Der bloße Anschein politischer Abhängigkeit und Strafverfolgung passen nicht zusammen.“

Ich bin über die Entscheidung des Landes und das Inkrafttreten des Gesetzes sehr froh. Denn der Status eines Staatsanwalts, der sich gleichsam als weisungsabhängiger höherer Strafverfolgungsbeamter in ständiger Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung befinden muss und von dieser ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen werden kann, ist weder mit dem gesetzlichen Ermittlungsauftrag noch mit dem Leitbild einer rechtsstaatlichen Staatsanwaltschaft vereinbar.“

Zuletzt hatte Brandenburg im April 2009 den Status des Generalstaatsanwalts als politischen Beamten abgeschafft.



keit resultierende Vorschläge zur Sachbearbeitung beschränken. Ist der (uneinsichtige?) Dezerenten danach nicht zu überzeugen und kommt es zu keiner Einigung zwischen diesem und den genannten älteren Kollegen sollen wegen des Ausnahmeharakters einer Weisung im staatsanwaltlichen Bereich nur der Behördenleiter und sein Vertreter dieses Recht gegenüber dem Dezerenten haben.

Die auf dem Weisungsrecht beruhenden, landesweit geltenden allgemeinen Weisungen des JM, z.B. RiStBV, RiVAST, werden im Gesetzentwurf der StA-Kommission als „ein wichtiges Führungsinstrument“ anerkannt, das gleichmäßige Rechtsanwendung und einheitliche Strafverfolgung gewährleistet. Aber auch bezüglich der allgemeinen ministeriellen Weisungen sind „politisch motivierte Einflussnahmen“ (Rautenberg, GA 2006, 359) zu belegen. Als Beispiele reichen aus, die divergierende Anwendung des § 31 a BtMG (geringe Menge zum Eigenverbrauch) mit einer Divergenz von 6 bis zu 30 Gramm Cannabis und der Anwendungsbereich der §§ 153 ff StPO bei Ladendiebstählen. Diese Grenzen werden von den LJM „nach ihrem

kriminalpolitischen Gusto festgesetzt“ (Rautenberg, a.a.O.).

Diese politisch motivierten Einflussnahmen selbst bei allgemeinen Weisungen könnten zukünftig dadurch zu vermeiden sein, dass die GStAe und der GBA solche Regeln gemeinsam beschließen und in ihrem Amtsbereich in Kraft setzen. Solche allen StAen bekannten, praxisnahen Vereinbarungen des GBA und der GStAe könnten zukünftig allgemeine Weisungen des JM ersetzen. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit, die überwiegende Meinung tendierte dahin, die Entscheidung über allgemeine Richtlinien bei dem JM zu belassen.

Einstimmig war die Meinung: Bei der wahrscheinlich schrittweisen Einführung der Selbstverwaltung der Justiz in einzelnen Ländern müsse diese in gleicher Weise für die StA gelten. Es dürfe insoweit keinen Unterschied zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft geben. Einigkeit bestand auch: bei Selbstverwaltung der Justiz muss ein Budgetantragsrecht bzw. ein Budgetrecht auch für die StAen bestehen.

ständigkeit der Dezerenten – möglichst klein sein. GL, AL und HAL sollen kein eigenes Weisungsrecht haben und sich auf kollegiale Ratschläge, auf Erfahrung gestützte Hinweise und aus langjähriger Tätig-

## Aus der Vorstandarbeit

### Nach der Landtagswahl 2010

Der Geschäftsführende Vorstand erörterte am 5. Juli 2010 in Duisburg und in einem Workshop am 10. Juli 2010 in Mülheim die politische Lage nach der Landtagswahl.

Da die Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen war, wurde reflektiert, wie sich unsere „Kampa“-Aktionen ausgewirkt haben und wie sie ggf. fortzusetzen sind. Dabei ist als positiv festzuhalten, dass der Deutsche Richterbund von allen Richterverbänden in NRW und auch vom Bund der Kriminalbeamten (BDK) stark unterstützt worden ist. Die Demonstration vor dem Justizministerium NW am 29. April 2010 war mit über 500 Teilnehmern ein großer Erfolg. Es zeigten sich der Unmut über die Arbeits-Überlast in den Behörden und Gerichten, weil man den Menschen nicht gerecht werden kann, und die damit verbun-

dene Kritik an der persönlichen finanziellen Situation.

Wir werden in Europa abgehängt und in den europäischen Gremien in Brüssel nicht für voll genommen, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern. Die Selbstverwaltung der Justiz ist in fast allen Mitgliedsstaaten der EU eine Selbstverständlichkeit (Ausnahme u.a. Deutschland) und dass die Richterbesoldung in Deutschland in der EU-Skala auf einem der letzten Plätze rangiert, ist auch kein haltbarer Zustand. Er sagt viel darüber aus, wie die dritte Staatsgewalt von den Regierenden behandelt und eingeschätzt wird.

Über 500 Demo-Teilnehmer und die Eintrittswelle in den Richterbund belegen, dass die Aktionen vor der Wahl richtig ausge-

## Mitgliederwerbung

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW hat den Mitgliederhöchststand vom 1. März 1981 mit 3287 Mitgliedern übertroffen.

### Es ist soeben das 3288. Mitglied begrüßt worden

Diese Nachricht wird Anlass sein, die Werbung aktiv fortzusetzen, um die angepeilte Zahl von 3333 Mitgliedern noch in diesem Jahr zu erreichen.

wählt worden sind. Der Vorstand bleibt dabei, dass sich Maßnahmen auch künftig nicht gegen eine oder mehrere politische (Regierungs-) Parteien richten sollen und werden, sondern gegen die von diesen propagierten bzw. durchgeföhrten Maßnahmen. Daher wird auch in der kommenden Legislaturperiode das politische Vorgehen

**Darlehen supergünstig \*1) nominal 1,95% ab 2,34% effektiver Jahreszins**

**35-jährige Beratungskompetenz Hypotheken- & Beamtdendarlehensdiscounter**

Vorberatung wählbar alles kostenfrei ohne 2% Bearbeitungsgebühren Info: [www.ak-finanz.de](http://www.ak-finanz.de)

**Bei Umschuldung Raten bis 50% reduzieren**

**www.ak-finanz.de**

supergünstige Beamtdarlehen, z.B. B.a.L. 30 J. alt, 30 000,- € günstige 281,05 € mtl., inkl. LV, Ltz. 14 J. ab \*5,99% effektiver Jahreszins. Ltz. 12 J. ab \*5,75% effektiver Jahreszins auch günstig an Angestellte ab 5 Jahre i.O. \*) Extradarlehen nominal 1,95% ab 2,34% eff. Jahreszins ab Zuteilung Bausparvertrag. Supergünstige Hypotheken ohne Eigenkapital, hohes Sondertilgungsrecht. Beleihung bis 120%.

**AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen**  
Telefax: (06 21) 51 94 88, E-Mail: [beamtdendarlehen@ak-finanz.de](mailto:beamtdendarlehen@ak-finanz.de)

Gebührenfrei Tel. 0800/1000 500

ohne Rücksicht darauf, wer die Regierung stellt oder unterstützt, kritisch zu begleiten sein.

Dass so kurz vor der Wahl mit einer Demonstration kein Einfluss auf die Regierungsmehrheit zu nehmen war, stand von vornherein fest. Wer sich im politischen Bereich jedoch nicht röhrt und Kritik nicht öffentlich macht, wird ausgesetzt oder die Probleme werden nicht wahrgenommen. Dann ist nämlich zu hören: „Die Richter und Staatsanwälte machen das, die werden damit schon fertig!“.

Deshalb beglückwünschte der DRB-NRW die neue Ministerpräsidentin Hannelore Kraft nicht nur in einem Schreiben zur Wahl, sondern übermittelte mit einer Presseerklärung zugleich als Zusammenfassung unserer Kampa-Aktivitäten Forderungen an die neue Regierungsmannschaft.

Über 500 Demo-Teilnehmer und die Eintrittswelle zeigen auch, dass unsere Kolleginnen und Kollegen die Notwendigkeit von Aktionen verstanden haben und unterstützen und bereit sind, dies deutlich zu machen. Sie sind bei über 3200 Mitgliedern der harte Kern, den eine Standesorganisation braucht, um im politischen Bereich nicht untergekettet zu werden.

## Presseerklärung vom 14. Juli 2010

# DRB-NRW begrüßt die rot-grünen Pläne zu einer Stärkung und einer Selbstverwaltung der Justiz

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßt die Absicht der neuen Landesregierung, das vom DRB entwickelte Modell einer selbstverwalteten und daher unabhängigen Justiz umzusetzen. Zu Recht wird im Koalitionsvertrag hervorgehoben, dass die Rechtsprechung als Dritte Gewalt im Staat bislang nicht die erforderliche Autonomie besitzt. Dies zu ändern, ist eine vom DRB seit langem erhobene Forderung und anhand eines vom DRB entwickelten Gesetzesentwurfs auch kurzfristig umsetzbar.

Ferner unterstützt der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ausdrücklich die im Koalitionsvertrag enthaltene Initiative der neuen Landesregierung, die Justizstrukturen zu stärken und angemessen auszustatten. Angesichts der massiven Überbelastung der Justiz in allen Dienstzweigen ist aber nicht ausreichend, wenn sich der Koalitionsvertrag darauf beschränkt, einen Stopp von weiterem Stellenabbau „anzustreben“.

Bereits jetzt fehlen über 500 Richter und mehr als 200 Staatsanwälte in NRW.

Der Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Reiner Lindemann, hierzu: „Der Verzicht auf eine Verschlimmerung der Situation, der von Rot-Grün im Übrigen auch nur „angestrebt“ wird, ist keine Verbesserung. Diese ist aber angesichts der seit Jahren bestehenden Überbelastung in allen Dienstzweigen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dringend erforderlich. Ohne eine personelle Stärkung der Justiz in diesen Bereichen können wir nicht dauerhaft den Menschen gerecht werden.“

Der uns unterstützende Ehrenvorsitzende des Marburger Bundes, Dr. Frank Ul-

rich Montgomery, hat uns im Oktober 2009 in einem Vortrag (s. RiStA 6/2009, S. 11) bei der 60 -Jahr- Feier des DRB-NRW deutlich gemacht, dass man langfristig arbeiten und argumentieren muss. Erfolge brauchen Zeit und eine intensive Organisation.

Daher geht es bei der internen Aufarbeitung der Kampa-Maßnahmen auch darum, die Kommunikation in den Bezirksgruppen zu fördern und die Willens- und Meinungsbildung (von der Basis aus) zu stärken. Im Rahmen der Demokratie gehört dazu allerdings auch eine gewisse Teamfähigkeit, also das Einschwenken auf eine Mehrheitslinie, um den Verband in seiner Außenwirkung zu stärken. Das bedeutet auch, die Mitgliederwerbung noch weiter anzukurbeln. Das Stichwort dazu „Aktion vier mal drei“ ist noch mit Leben zu füllen, das 3333. Mitglied sollte in diesem Jahr beitreten sein!

Weiterer Tagesordnungspunkt waren die Richterräte-Wahlen zum Jahresende. Die Kandidaten-Listen zu den einzelnen Gremien (Präsidialrat, Hauptrichterrat und Bezirksrichterräte) – nicht nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sondern auch bei den Arbeits-, Finanz- und Sozialrichtern – werden wieder im nächsten RiStA-Heft abgedruckt, das Ende Oktober erscheinen wird.

## Die Neuen im Justizministerium



Die neue Ministerpräsidentin Hannelore Kraft ernannte zum Justizminister: *Thomas Kuschaty*, Jhg.1968, RA in Essen, MdL seit 2000. Neue Staatssekretärin wurde *Dr. Brigitte Mandt*, Jhg. 1960, aus Köln. Sie war bereits unter den JM Dr. Fritz Behrens und Jochen Dieckmann sowie unter MP Wolfgang Clement persönliche Referentin und unter MP Peer Steinbrück Büroleiterin.

# Eingriff in die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt durch Zentralisierung der IT-Organisation unter dem Dach der Exekutive

Zusammenfassung des in NWVBl. 2010, 209 ff. abgedruckten Beitrags, der auch unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) zu finden ist.

von Dr. Michael Bertrams, Präsident des VerfGH und des OVG NRW, Münster

Die Zentralisierung der IT-Organisation ist für die Gerichtsbarkeiten in NRW ein Thema von herausragender Bedeutung, geht es doch um nichts Geringeres als die maßgeblichen Rahmenbedingungen ihrer täglichen Arbeit und ihre verfassungsrechtlich garantierte organisatorische Unabhängigkeit. Die Landesregierung hat am 26.6.2009 beschlossen, die IT-Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften künftig in einer noch zu errichtenden IT-Betriebsstelle Justiz zentral zu betreiben. Diese soll an die JAK Recklinghausen angebunden werden, eine Einrichtung der Exekutive unter der Dienst- und Fachaufsicht des JM NRW.

Die Realisierung dieser Planung gewährleistet nicht mehr die organisatorische Selbständigkeit der Dritten Gewalt gegenüber der Exekutive (Art. 20 II S. 2, Art. 92 GG, Art. 3 III LVerf NRW). Außerdem ist sie im Hinblick auf die verbürgte Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Art. 97 I GG, Art. 3 III LVerf NRW) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV S. 1 GG) äußerst bedenklich.

I

Von Verfassungs wegen müssen die Gerichte organisatorisch selbstständig und ausreichend von den Verwaltungsbehörden getrennt sein. Das gilt insbesondere für die heutzutage in hohem Maße IT-unterstützte Rechtsprechungstätigkeit. Nach den vorliegenden Planungen droht den Gerichten der Verlust der Datenhoheit durch Fremdverwaltung, wenn sämtliche Verfahrensdaten und Entscheidungen (einschließlich derjenigen des Verfassungsgerichtshofs) nicht mehr auf den gerichtseigenen Servern aggregiert, sondern automatisch auf zentrale, von der Exekutive betriebene Server der IT-Betriebsstelle Justiz übergehen und dort gespeichert werden. Verfassungsrechtlich bedenklich ist v.a. mit Blick auf den Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass der zu Kontrollierende – die Exekutive – die Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffs auf den Datenbestand des Kontrolleurs erhielte. Daran können auch Verschlüsselungen, datenschutzrechtliche Sicherungen und die Vergabe von Zugriffsrechten an die (künftig nicht mehr der Dienst- und Fachaufsicht der Gerichte unterstehenden) Mitarbeiter der IT-Betriebsstelle Justiz nichts ändern. Die künftige

Ausgestaltung der Zugriffsrechte auf Verfahrensdaten ist vergleichbar der Situation, dass Mitarbeiter der JAK oder des JM NRW bei den Gerichten die Akten (abends) einsammeln, in ihren Räumlichkeiten lagern und sie auf Anforderung des zuständigen Richters wieder zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stellen.

Die zentrale Speicherung und Verwaltung sämtlicher Daten der Dritten Gewalt unter dem Dach der Exekutive ist entgegen der Argumentation des JM NRW nicht dem Bereich der bloßen Hilfsverwaltung, die dem Justizressort gegenüber den Gerichten obliegt, zuzuordnen. Verwaltung und Pflege von zentralen Servern durch die Exekutive sind nicht vergleichbar mit dem Bereitstellen von Papier für die Gerichtsakten. Die vom Richter für seine Arbeit genutzten Seiten erhält die Exekutive zu Recht nicht zurück. Bei der zentralen Datenspeicherung und -verwaltung geraten die Produkte und Inhalte richterlicher Arbeit, für die allein die Richterschaft die Verantwortung trägt, jedoch in die Obhut der Exekutive. Die geplante IT-Neustrukturierung ist mithin von anderer Dimension als eine technische Ausstattung des richterlichen Arbeitsplatzes: Es geht um Verfahrensinhalte, die mit der zentralen Speicherung von Verfahrensdaten transportiert und an eine andere Einrichtung weitergegeben werden sollen.

II

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gebietet eine – für die Öffentlichkeit erkennbare – räumliche Trennung der Gerichtsbarkeiten von der Exekutive. Insofern ist überaus bedenklich, dass die Server, auf denen die gerichtlichen Daten gespeichert werden, im Gebäude des Hagener Rechenzentrums von IT.NRW, einer dem IM NRW unterstellten Einrichtung, untergebracht werden sollen. Das Vertrauen der Rechtssuchenden dürfte jedenfalls erheblich leiden, wenn sie erfahren, dass die sie betreffenden Daten sich nicht in der Obhut der Gerichte, sondern auf fremdverwalteten Servern der Exekutive befinden.

III

Effektiver Rechtsschutz setzt voraus, dass in Kenntnis richterlicher Arbeitsabläufe rasch, flexibel und kompetent auf die vor

Ort bestehenden IT-Bedürfnisse eingegangen werden kann. Zentralisierungsbedingte Änderungen und Verkürzungen des Unterstützungsangebots, der Wegfall einer IT-Organisation und -Betreuung vor Ort sowie Änderungen und Ablösungen der seit Jahren bewährten gerichtsspezifischen Verfahrenslösungen im Zuge von Vereinheitlichungen bergen die Gefahr erheblicher Effizienzeinbußen. Die zeitnahe Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen muss ebenso gewährleistet sein wie die Fortführung von Sonderprojekten (z.B. elektro-nischer Rechtsverkehr).

IV

**Ergebnis:** Die IT-Betriebsstelle Justiz kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der vom JM NRW beabsichtigten Weise als eine Stelle der Exekutive betrieben werden. Die Judikative muss die jederzeitige und ausschließliche Zugriffsmöglichkeit auf ihre Daten sowie die alleinige Verantwortlichkeit für den Umgang mit diesen Daten behalten. Angesichts der derzeit geführten Diskussionen um die Stärkung der Selbstverwaltung der Dritten Gewalt und die Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist es befremdlich, wenn geradezu konträr zu solchen Bestrebungen die Gerichtsbarkeiten in einem ihrer ursprüngsten Bereiche – der Pflege ihrer Verfahrensdaten – künftig fremdverwaltet werden sollen.

Seit 1890

**Roben**

für Richter, Anwälte,  
Protokollführer in  
hervorragender  
Qualität.



F.W.Jul.Assmann

Maßanfertigung und  
Konfektionsgrößen zu  
gleichen Preisen  
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul.Assmann  
Postfach 1130,  
58461 Lüdenscheid  
Tel. ++49 2351/22 492  
Fax: ++49 2351/38 08 66  
jurist@f-w-jul-assmann.de  
www.f-w-jul-assmann.de

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

# Neue exklusive Versicherungsangebote für unsere Mitglieder

Die Nachteile der derzeitigen R-Besoldung können wir zwar nicht vollends beseitigen. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW bemüht sich aber nach wie vor, den Mitgliedern wirtschaftlich interessante Angebote zumachen. So bietet die Versicherung HDI-Gerling exklusiv für unsere Mitglieder die Möglichkeit, mit erheblichen Nachlässen bei den Beiträgen eine Versicherung zur **Alterssicherung**

(**Riester-Rente**) abzuschließen. Darüber hinaus haben wir mit der ARAG einen Partner gefunden, der Mitgliedern rabattierte **Rechtsschutzversicherungen** anbietet. Außerdem bieten uns verschiedene Anbieter besondere Konditionen für **Berufsunfähigkeitsversicherungen** an. Die Angebote gelten auch für Ehegatten und Lebenspartner sowie für die Kinder unserer Mitglieder.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.drb-nrw.de/wissenswertes](http://www.drb-nrw.de/wissenswertes) (Menüpunkt Riester-Rente) oder bei unserem Ansprechpartner für die Versicherungsleistungen  
Dipl. Kfm. (FH) Lars Hermanns  
(Lars.Hermanns@tecis.de) Repräsentant der tecis Finanzdienstleistungen AG, Aachener Str. 233–237, 50931 Köln, Tel.: 02 21/94 64 07 97,

## **Handbuch der Justiz 2010/2011**

### **Die „rote Bibel“ jetzt im 30. Jahrgang**

Das vom Deutschen Richterbund herausgegebene Handbuch der Justiz erscheint bereits im 30. Jahrgang. Die wiederum vollständig überarbeitete „rote Bibel“ bietet auf etwa 780 S. einen aktuellen, lückenlosen Überblick über die Organisation der Gerichte aller Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaften, über die Justizver-

waltungen in Bund und Ländern sowie über die Europäischen Gerichtshöfe mit Postanschriften, E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Telefax-Nummern und die Namen aller Entscheidungsträger.

Der 30. Jahrgang des unverzichtbaren „Who is Who“ der deutschen Justiz kann bis zum 31. 10. 2010 zu einem günstigen

Subskriptionspreis von ca. 74,95 Euro bezogen werden. Ab 1. 11. 2010 kostet das im C. F. Müller Verlag erscheinende „**Handbuch der Justiz 2010/2011 – Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der BRD**“ ca. 89,95 Euro. Nähere Informationen über die Neuauflage vermittelt der dieser RiStA-Ausgabe beigelegte Verlagsprospekt (mit Bestellcoupon). Mit einer Sammelbestellung können bis zu 20 % Mengennachlass auf den Einzelpreis gewährt werden.

## **Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2010**

### **zum 60. Geburtstag**

- 3. 9. Konrad Benthele
- 7. 9. Ulrich Stellbrink
- 12. 9. Hadwig Noesselt  
Klaus Wigger
- 18. 9. Renate Rohlfs
- 20. 9. Gerhard Riechert
- 29. 9. Dorothee Roggendorf
- 10. 10. Heinz-Dieter Beckmann
- 13. 10. Axel Fey
- 16. 10. Robert Turnwald
- 19. 10. Bernd Lottes

### **zum 65. Geburtstag**

- 8. 9. Ulrich Jopen
- 13. 9. Dr. Gerhard Szafran
- 3. 10. Dieter Cygan
- 13. 10. Edmund Rammert
- 14. 10. Beate Erhart
- 27. 10. Walter Selter

### **zum 70. Geburtstag**

- 4. 9. Eckart Frey
- 21. 9. Christa Lepa
- 22. 9. Bärbel Mahrle
- 10. 10. Peter Gerber
- 27. 10. Edda Krieger-Brommenschenkel

### **zum 75. Geburtstag**

- 8. 9. Dr. Helga Engshuber
- 10. 9. Norbert Golsong
- 4. 10. Reinhard Vahlhaus
- 12. 10. Ernst-Jürgen Kratz
- 14. 10. Hendrik Luehl
- 17. 10. Heinz Bock
- 25. 10. Gert Viegener

### **und ganz besonders**

- 1. 9. Dr. Leo Schwab (79 J.)
- 2. 9. Wilhelm Remy (79 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (86 J.)
- 5. 9. Eleonore Menzel (83 J.)
- 5. 9. Hans Spaetner (84 J.)
- 6. 9. Dr. Horst Gaebert (77 J.)
- 8. 9. Wilhelm Duellmann (78 J.)
- 12. 9. Paul Tillmanns (77 J.)
- 15. 9. Josef Wewers (76 J.)
- 15. 9. Dr. Hildegard Hartisch (76 J.)
- 16. 9. Werner Prestin (83 J.)
- 16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (82 J.)
- 17. 9. Guido Kubisch (78 J.)
- 18. 9. Norbert Clouth (82 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (91 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (84 J.)
- 25. 9. Dietmar Finster (78 J.)
- Dr. Karl Herrmann (89 J.)
- Josef Scheben (78 J.)

- 26. 9. Klaus Arend (77 J.)
- 29. 9. Dr. Franz Koemhoff (77 J.)
- 30. 9. Siegfried Krüger (78 J.)
- Karl-Heinz Peschgens (81 J.)
- 1. 10. Dr. Elisabeth Kuhnel (78 J.)
- 4. 10. Bruno Hotze (77 J.)
- Dr. Heinz Schetter (77 J.)
- 5. 10. Gerhard Koltermann (92 J.)
- 6. 10. Josef Wedeking (76 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (85 J.)
- 8. 10. Otto Hagemann (76 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (85 J.)
- 12. 10. Guntram Lauer (78 J.)
- Heribert Schmitz (81 J.)
- Alois Weiss (78 J.)
- 14. 10. Dr. Werner Gueldner (76 J.)
- 17. 10. Karla Horster (83 J.)
- Dietrich Ott (76 J.)
- 18. 10. Dr. Martin Birmanns (79 J.)
- 19. 10. Dr. Karldieter Schmidt (77 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (91 J.)
- 22. 10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (77 J.)
- 23. 10. Armin Maäß (89 J.)
- Dr. Siegfried Maser (76 J.)
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (83 J.)
- Rudolf Mengeringhausen (84 J.)
- 31. 10. Heinrich Brinkmann (76 J.)
- Reinhard Olfs (84 J.)

## Einspruch, Herr Kollege

### Anmerkungen zu „Die Herabwürdigung einer ganzen Richtergeneration“

Der Beitrag des Kollegen Kimmeskamp (Ri-StA 2/2010, S. 23) hat mich betroffen gemacht. Er zeigt mit Äußerungen wie „Lebensarbeitszeit für Richter drastisch geändert“ oder „Zwangspensionierung“, wie emotionsgeladen der Gesamtkomplex betrachtet und wie verkürzt eine außergewöhnlich schwierig zu beantwortende Frage aufbereitet werden kann.

#### Vorab und zur Vermeidung jedweder Missverständnisse in aller Deutlichkeit:

Ich habe von Beginn meiner richterlichen Tätigkeit im Jahr 1983 beim LG Düsseldorf und bis zu den letzten Gesprächen im Bezirk des OLG Hamm in allen Gerichten Kolleg-innen angetroffen, die ihre Arbeit ohne jeden Zweifel – auch deutlich – über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus in ganz hervorragender Weise bewältigen könnten. Fachliches Können, Arbeitseinsatz und ein außergewöhnliches Erfahrungswissen machen sie unbezahlbar. Nicht nur in einzelnen Fällen würde ich mir wünschen, ich könnte diese oder jenen für eine „Vertragsverlängerung“ gewinnen.

Es geht bei der Auseinandersetzung gerade nicht um die Herabwürdigung der Lebens- und der aktuell erbrachten Leistung, sondern im Kern um die Abwägung aller Vor- und Nachteile einer rechtlichen Neuregelung. Ausgangspunkt der Diskussion sind zwei sehr unterschiedliche Regelungen:

Die für **Richter und Beamte** des Landes geltende Regelaltersgrenze ist durch die Neuregelung des LBG NRW auf 67 Jahre festgesetzt worden. Für die vor dem 01.01.1947 geborenen Kolleg-innen gilt die (alte) Regelaltersgrenze der Vollendung des 65. Lebensjahres, für die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geborenen eine schrittweise Anhebung. Entsprechende Regelungen gelten für die gesetzliche Rentenversicherung. Die Gründe für die Übergangsregelung liegen auf der Hand und müssen nicht dargelegt werden.

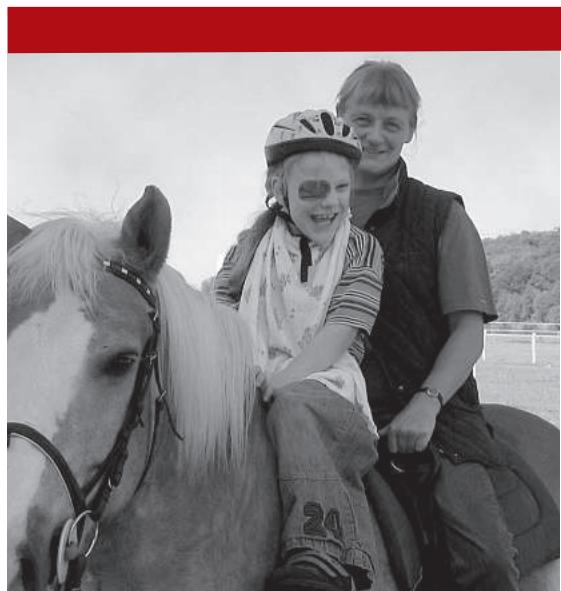
Die zweite Regelung betrifft nur die **Beamten** des Landes. Gemäß § 32 I LBG NRW kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die beiden gesetzlichen Regelungen berücksichtigen die Erkenntnis, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ebenso gestiegen ist wie ihre Leistungsfähigkeit und länger in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Menschen ihren Dienstherren bzw. den gesetzlichen Rentenkassen weniger Kosten verursachen.

Die zweite Regelung gilt für die Richterschaft des Landes nicht. Da diese Rege-

lung nichts mit der ersten zu tun hat, kann von einer „Herabwürdigung einer ganzen Richtergeneration“ (Hervorhebung durch den Verfasser) nicht gesprochen werden. Auch die Richter der Jahrgänge 1964 und jünger werden nach der derzeitigen Rechtslage nicht die Möglichkeit haben, über die für sie regelmäßig geltende Regelaltersgrenze, die 67 Jahre beträgt, hinaus (in ihrem Beruf) zu arbeiten. Es handelt sich also um eine statusrechtliche Differenzierung, sie trifft ausnahmslos alle Richter des Landes. Die Klage darüber, dass bestimmte Richterjahrgänge aus unsachlichen Gründen benachteiligt werden, ist haltlos.

Richter werden damit zwar anders behandelt als Beamte, aber die Forderung nach einer Erstreckung der Regelung des § 32 I LBG NRW auf die Richterschaft zielt gleichermaßen auf eine Ungleichbehandlung ab. Derzeit kann die Entscheidung darüber, ob einem Richter individuell eine längere Lebensarbeitszeit gewährt werden soll, nicht als Ermessensentscheidung ausgebildet sein. Die Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit lägen für diesen Fall auf der Hand. Entsprechendes gilt für die Prüfung des Tatbestandsmerkmals, ob dienstliche Interessen einer Verlängerung entgegenstehen. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung wäre allein als Anspruchsnorm vorstellbar, d. h.,



Spendenkonto: KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**  
die evangelische Stiftung

### So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0  
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: [vorstand@esv.de](mailto:vorstand@esv.de) · <http://www.esv.de>**

dem Antrag des Richters wäre in jedem Fall zu entsprechen.

Die These, dass es mit zunehmendem Alter keine Probleme mit teils deutlich nachlassender Arbeitskraft und / oder -bereitschaft gibt, vermag ich nicht zu bestätigen. Wie bereits oben ausgeführt, arbeiten sehr viele Kolleg-innen bis zum Ausscheiden aus dem Dienst auf hohem Niveau, ich möchte sie nicht missen. Aber das gilt eben nicht für alle, und hier erscheint mir die Diskussion unaufrichtig zu werden.

Viele Gespräche, die ich gerade mit älteren Kolleg-innen führe, sind geprägt von teils berechtigten Klagen über eine kaum zu bewältigende Arbeitsverdichtung, die Belastung nicht nur der Justiz, sondern auch des einzelnen Kollegen, „Burnout“ – Syndrome und hohe Krankenstände. Natürlich gibt es Kolleg-innen, die das persönliche Glück haben, „bis in ein hohes Alter“ exzellente Arbeit verrichten zu können. Andererseits sind auch die unterschiedlichsten „Ausfälle“ mit wachsendem Alter ein allgemeines Phänomen. Die Arbeitskraft lässt in kleinsten Schritten nach. Entsprechendes gilt für Bereiche der Lernfähigkeit, der Reaktionsfähigkeit und der Gedächtnisleistung.

In diesen Zusammenhang gehören auch weitergehende Problemfelder, zu denen eine allgemeine Frustration gehört. Die hohe Arbeitsbelastung wird bei Verlängerung der Regelaltersgrenze noch steigen. Es werden nicht mehr Richter ihren Dienst verrichten, sondern im Durchschnitt ältere. Stimmt es aber, dass sie weniger arbeiten, ggf. in Form eines ihren Bedürfnissen entgegenkommenden Pensums, und häufiger krankheitsbedingt ausfallen, müssen sie vertreten werden. Von wem, wenn Neueinstellungen nicht mehr in dem gewohnten Umfang erfolgen? Was ändert sich dann aber an der Frustration derer, die ihren Dienst verrichten?

Auf die Ausführungen zur „Arbeitswilligkeit ...“ will ich nicht eingehen. Die Auffassung, die gesetzliche Regelung gehe davon aus, dass es in den Augen von Herrn Kimmeskamp betroffenen Altersgruppe besonders viele „schwarze Schafe“ gebe, findet schon in der Regelungssystematik keine Grundlage; in diesem Zusammenhang von Ehrabschneidung zu sprechen, heizt die Stimmung an, ohne in der Sache weiter zu helfen.

## Was brächte eine Erstreckung der Regelung des § 32 I LBG NRW auf die Richterschaft?

Der Einspareffekt für den Landeshaushalt ist unstrittig. Bemerkenswert erscheint mir in-

des, dass Herr Kimmeskamp bei seiner Modellrechnung davon ausgeht, dass  $\frac{1}{4}$  der Kolleg-innen bereit sein könnte, volle drei Jahre länger zu arbeiten.

Ein (finanzieller) Gewinn auf Seiten der Richterschaft wäre allein im Bereich der im Dienst verbleibenden Kolleg-innen zu verzeichnen, hier wäre er allerdings – geringes – Äquivalent für geleistete Arbeit. Einen nicht von der Hand zu weisenden Sinn macht dies allein für die Kolleg-innen, deren Erwerbsbiografie bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze nicht ausgereicht hat, den Pensionsanspruch in voller Höhe zu erreichen.

Die Einsparungen könnten zu Entlastungen im Landeshaushalt führen. Die auf Einstellung wartenden Juristengenerationen gingen – teilweise – leer aus. Auch die **personalwirtschaftlichen Folgen** für die Richterschaft ließen sich einfach feststellen. Der Altersaufbau verändert sich. Dass allein die älteren Kolleg-innen, die über eine größere Verwendungsbreite verfügen, die Arbeit der Präsidien einfacher machen, halte ich für Spekulation.

Die prognostizierten Einstellungszahlen gingen um die Zahl der im Dienst verbleibenden Kollegen zurück. Die Zahl der in den Gerichten arbeitenden Richter bliebe gleich. Eine Ausweitung der Zahl der Stellen im Landeshaushalt ließe den positiven Effekt auf den Landeshaushalt entfallen, so dass sie kaum realistisch erscheint.

Entsprechendes gilt für die Beförderungssituation. In dem Umfang, in dem sich die Kollegen in den Beförderungssämttern entschließen, von der Verlängerung der Lebensarbeitszeit Gebrauch zu machen, ent-

fallen die entsprechenden neuen Beförderungsstellen.

Unterstellt, der Gesetzgeber folgte Herrn Kimmeskamp und die ordentliche Gerichtsbarkeit hätte „kw“-Stellen zu erwirtschaften, würden die Neueinstellungen drastisch zurückgehen oder gänzlich ausbleiben, während die älteren Kollegen einen Anspruch hätten, länger zu arbeiten. Die Probleme der kurzfristigen Einsätze von Assessoren hätten schlagartig ein Ende. Wie allerdings den kleineren Amtsgerichten bei dem Ausfall einzelner und größeren Gerichten bei dem Ausfall mehrerer Kollegen geholfen werden könnte, ist mir nicht klar.

## Wäre sonst etwas durch eine Neuregelung zu gewinnen?

Jedenfalls keine Entlastung bei den Einstellungsbemühungen. Richtig ist, dass im OLG Bezirk Hamm zum Ende des Jahres 2009 und im ersten Halbjahr 2010 mit großem Nachdruck neue Richter-innen gesucht wurden. Die von Herr Kimmeskamp in diesem Zusammenhang genannten Einstellungszahlen von 30 - 40 pro Jahr für die „vergangenen Jahre“ sind allerdings falsch. Eingestellt wurden im OLG-Bezirk Hamm 2005 bis 2008 zwischen 27 und 78 Kolleg-innen jährlich, in 2009 102 und bis zur Jahresmitte 2010 annähernd 100.

Wir sind im OLG-Bezirk Hamm fest davon überzeugt, die angestrebte Zahl von 140 Neueinstellungen in 2010 zu erreichen. Die Einstellungszahlen für die Jahre 2011 ff. werden unter der Voraussetzung einer unveränderten Stellensituation im Landeshaushalt zwischen 75 bis 100 liegen.

**PrOLG Johannes Keders, Hamm**

## Hospitationsprogramme für Richter und Staatsanwälte aus Osteuropa

Die Fortsetzung der multilateralen Hospitationsprogramme für Richter und Staatsanwälte ist in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und mit Unterstützung durch den Deutschen Richterbund auch für 2010 geplant. Dazu werden von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung) kostenfreie Privatunterkünfte für die Teilnehmer aus folgenden Ländern gesucht: Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei und Un-

garn. Wie üblich soll die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung auf etwa 20 Personen begrenzt werden, pro Staat zunächst auf maximal zwei Teilnehmer.

Als Termin für die Hospitation für Zivil- und Handelsrichter ist die Zeit vom 1. bis 19. November 2010, für die Strafrichter und Staatsanwälte der Zeitraum vom 14. November bis 3. Dezember 2010 vorgesehen.

Für weitere Einzelheiten steht Frau Vitzthurn, Telefon 02 28 95 55-120, E-Mail: vitzthurn@irz.de, gerne zur Verfügung.

## RiStA-Redakteur – wer ist das?

Zugegeben – diese Frage hatte ich mir in meinem Richterleben lange Zeit nicht gestellt. Meine schriftstellerischen Erfahrungen beschränkten sich auf dilettantische Versuche, die viele von uns in Kindheit und Jugend mit Gedichten, Kurzgeschichten u.ä. unternommen haben und die nie veröffentlicht wurden sowie auf einige veröffentlichte juristische Artikel und Buchbesprechungen während der Referendarzeit. Daraus hatte und habe ich bis heute kein literarisches Talent abgeleitet.

Und so war mein erster Beitrag in RiStA sicher keine literarische Glanzleistung. Er entstand aus einem aktuellen Erlebnis auf einer Landesvertreterversammlung vor über 20 Jahren und wurde sogleich von der Redaktion zur Veröffentlichung angenommen. Kurz danach wurde ich Mitglied der RiStA Redaktion – womit bewiesen ist: Schriftstellerische Begabung ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der RiStA-Redaktion. Die Artikel müssen nicht nobelpreisverdächtig sein. In erster Linie sollen sie unsere Belange in der Justiz in NRW darstellen.

In der Folgezeit erfuhr ich, wie vielfältig die Aufgaben in der Redaktion sind. Als Redakteur geht es nicht nur darum, selbst Beiträge zu schreiben – was allerdings gerne gesehen wird. Die Zeitung muss organisatorisch und inhaltlich vorbereitet werden. So werden im Rahmen einer Jahresplanung Themenschwerpunkte für alle 6 Hefte festgelegt. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand; schließlich wird in RiStA über verbandspolitische Aktivitäten wie Landesvertreter-Versammlungen und Amtsrichter- oder Staatsanwaltstage berichtet. RiStA will nicht Platz bieten für wissenschaftliche Abhandlungen mit Fußnoten – Hinweisen auf Entscheidungen von BGH und anderen Obergerichten. Es sollen aber Probleme des Arbeitsplatzes dargestellt werden, etwa nach dem Motto: „Bin ich der erste Mensch, dem dieses Thema auf den Nägeln brennt“!

Für diese Beiträge müssen Autoren gefunden werden. In der Redaktion werden Artikel diskutiert, die sowohl von Redaktions- als auch von auswärtigen Kollegen eingereicht werden. Dazu kommt Korrekturlesen, Umbruch usw... Also Arbeit für viele!

RiStA ist für mich unbestritten das beste „Blättchen“, das von einem Landesverband im DRB herausgegeben wird. Meine Zeit in der Redaktion war eine tolle Zeit, die ich nicht missen möchte. Für die Qualität von

RiStA bürgt seit über 30 Jahren der Chefredakteur Wolfgang Fey, der RiStA jetzt aus dem aktiven „Unruhestand“ betreibt. Und damit das Werk von Wolfgang Fey für uns alle in der Justiz in NRW weiterbesteht, brauchen wir Euch – Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Justiz interessieren, gerne mal was über deren Belange schreiben, eigene Ideen einbringen wollen,

organisatorisches Geschick haben, trotz der vielen Arbeit ein wenig Zeit aufbringen, um unser wichtiges Informationsmedium mit zu gestalten – kurz, die mithelfen wollen, RiStA am Leben zu erhalten.

**DinAG Lydia Niederwerth, Bonn**

(Interessenten melden sich bei Wolfgang Fey: rista@drb-nrw.de)

## Richter und StA'e im Bundestag

Welche 18 Bundestagsmitglieder im letzten (16.) Bundestag früher Berufsrichter waren, konnten Sie in MHR 4/2005, 13 lesen, wobei die MdB Dyckmans und Winkelmeier-Becker damals in jener Liste fehlten, aber jetzt enthalten sind.

Im 17. Bundestag sind nur noch 12 MdB vor ihrer Wahl Berufsrichter gewesen (nicht immer bis unmittelbar vor ihrer ersten Wahl in den Bundestag).<sup>1</sup> Immerhin sind das aber noch mehr Kollegen als im Jahre 2002 (10).<sup>2</sup> Auffällig ist der steigende FDP-Anteil.

Name	Fraktion	letzte Amtsbez.	Bundesland	...-Ausschuss
Dyckmans, Mechthild	FDP	Ri'inVGH	Hessen	Rechts-
Kolbe, Manfred	CDU	RiFG	Sachsen	Finanz-
Königshaus, Hellmut	FDP	RiAG	Berlin	Verteidigungs-
Lanfermann, Heinz	FDP	RiLG	Brdbg.	Gesundh.-
Neskovic, Wolfgang	Linke	RiBGH	Brdbg.	Rechts-
Oppermann, Thomas	SPD	RiVG	Nds.	Ältestenrat
Petermann, Jens	Linke	RiSG	Thüringen	Rechts-, Sport-
Stadler, Max	FDP	RiOLG	Bayern	(Staatssekr. BMJ)
Wellenreuther, Ingo	CDU	VRiLG	Ba.-Wü.	Innen- u. Rechts-
Wiefelspütz, Dieter	SPD	RiVG	NRW	Innen-, Rechts-
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	CDU	Ri'inAG	NRW	Rechts-, Familien-
Wissing, Volker	FDP	RiAG	Rh.-Pf.	Finanz-
Wunderlich, Jörn	Linke	RiAG	Sachsen	Rechts- (u. a.)

Nicht wieder im Bundestag sind

- Jürgen Gehb (RiVGH),
- Alfred Hartenbach (DirAG) sowie
- Joachim Stünker (VRiLG).

Folgende der o. a. Richter waren zuvor auch Staatsanwälte: Kolbe, Stadler, Wellenreuther, Wissing und Wunderlich.

Darüber hinaus waren Staatsanwälte:

Name	Fraktion	letzte Amtsbez.	Bundesland	...-Ausschuss
van Essen, Jörg	FDP	OStA	NRW	Rechts-, Wahlpr.-
Klose, Hans-Ulrich	SPD	StA	HH	Auswärt.

entnommen aus MRH 4/09 S. 23

1) keine Gewähr; ermittelt aus den Biographien bei www.bundestag.de

2) Zu den Zahlen 2005 siehe RiStA 2/06 S. 16 und 4/06 S. 15

## Martin-Gauger-Preis 2010

# Schülerwettbewerb zum Thema „Justiz in der Diktatur“

Maßgebliche Teile der deutschen Geschichte sind von Willkürherrschaft und Diktatur geprägt worden. Dabei bleibt die Justiz eines Landes niemals unbeeinflusst von der jeweiligen Herrschaftsform.

Die Freiheit und Unabhängigkeit, die die Justiz in der Demokratie genießen, sind nicht selbstverständlich. In einer Diktatur ist die Einflussnahme der Machthaber auf Gerichtsentscheidungen an der Tagesordnung. Dennoch gibt es auch dort immer wieder Standhafte, die sich jeder Beeinflussung widersetzen.

Martin Gauger ist einer der wenigen Juristen, die unter nationalsozialistischer Herrschaft unbeirrt ihren Weg gegangen sind. Er lehnte es 1934 ab, den Eid auf Adolf Hitler zu leisten und schied daraufhin aus dem Dienst bei der Staatsanwaltschaft aus. Als er aus Gewissensgründen auch den Kriegsdienst verweigerte und versuchte, Deutschland zu verlassen, wurde er gefangen genommen, in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt und schließlich 1941 von den Nationalsozialisten ermordet.

Der Schülerwettbewerb zum Menschenrechtspreis des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW ist nach Martin Gauger benannt. Er ist in diesem Jahr dem Thema „**Justiz in der Diktatur**“ gewidmet.

Die genaue Themenstellung ist den Teilnehmern überlassen. Der Blick in die Vergangenheit ist ebenso erlaubt wie die Beschäftigung mit aktuellen Beispielen im In- und Ausland.

Die besten Arbeiten werden ausgezeichnet mit dem **Martin-Gauger-Preis**.

Es werden Geldpreise von einer unabhängigen Jury vergeben von 100 bis 500 Euro für die fünf besten Arbeiten.

**Diese werden ausgestellt und am 10. Dezember 2010, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, im OLG Köln im Rahmen eines Festaktes prämiert.**

#### **Anmeldung und Einsendung der Beiträge**

Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V., Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Telefon 02381/29814, E-Mail: [Martin-Gauger-Preis@drb-nrw.de](mailto:Martin-Gauger-Preis@drb-nrw.de)



MARTIN GAUGER  
PREIS

**Anmeldungen** sollten bis zum 17. 9. erfolgen; **Abgabetermin** ist der 19. 11. 2010

#### **Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?**

Teilnehmen können alle Schüler einer Schule in Nordrhein-Westfalen ab der 9. Klasse. Die Schüler sollen möglichst in einer Gruppe arbeiten, in Klasse, Kursen, Stufen, Schülerzeitungen oder anderen Arbeitsgemeinschaften.

#### **Wie können Wettbewerbsbeiträge gestaltet werden?**

Die Wahl der Darstellung ist frei. Wir suchen Texte, Fotos, Videos, Computerpräsentationen, Hörspiele, Reportagen, Theaterstücke, Musik, kurz: Alles, was sich präsentieren lässt.

#### **Noch Fragen?**

[www.Martin-Gauger-Preis.de](http://www.Martin-Gauger-Preis.de)

## Buchbesprechungen

### Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst

von stVDAG Christian Wiesneth, Bayreuth, Carl Heymanns Verlag, 281 S., 19,80 Euro

Eigentlich wollte ich nie Fachbücher rezensieren. Als ich aber gelesen habe, dass Christian Wiesneth, der bereits ein hervorragendes Handbuch für das ermittlungsrichterliche Verfahren veröffentlicht hat, über den Bereitschaftsdienst schreibt, kribbelte es mir in den Fingern.

Trotz aller Skripte, Bereitschaftsdienstmappen und privaten Hotlines ist der Bereitschaftsdienst ungeliebt. Die Landrichter sind froh, dass sie bisher von ihm verschont sind, dem erfahrenen Amtsrichter ist er lästig, zumal man mit Rechtsgebieten konfrontiert wird, deren Bearbeitung schon lange her ist, und für den Proberichter ist er ein Graus (jedenfalls war er es für mich).

So viele Unklarheiten: Wie ist das Verhältnis zwischen Bereitschaftsdienst und ordentlichen Dezerrenten? Kann man eine strafprozessuale Maßnahme auch nach

mündlichem Sachvortrag durch die Polizei/StA ebenfalls mündlich anordnen? Was ist eigentlich ein Eildienstfall? Welche Verfahrensvorschriften sind zu beachten und welche Tatbestandsvoraussetzungen sind zu prüfen?

Wiesneth gibt auf alle diese und andere Fragen befriedigend und erschöpfend Antwort. Die Kapitel sind klar gegliedert und enthalten neben einer Einführung in die jeweilige Rechtsmaterie einen praktischen Fall in Form eines Aktenauszugs. Teilweise finden sich Formulierungsvorschläge für Belehrungen, z.B. für das Recht des in Haft genommenen Ausländer auf konsularischen Beistand. Am Buchende sind noch 21 Formularbeschlüsse zu den wichtigsten Sachentscheidungen abgedruckt.

Inhaltlich stellt das Werk alle denkbaren Formen der Freiheitsentziehung (Haftbe-

fehlserlass und -verkündung, Europäischer Haftbefehl, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Unterbringungen, Abschiebehaft sowie Ingewahrsamnahmen nach Polizeirecht), die wichtigsten strafprozessualen Maßnahmen einschließlich Telekommunikationsüberwachung, das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrest und einstweilige Verfügung dar.

Auch die Änderung durch das FamFG sind schon berücksichtigt, an einigen Stellen hätte man sich nur noch mehr Formulierungshilfen für Belehrungen gewünscht. Schließlich hätte auch der Bereich der Betreuung noch tiefer dargestellt werden können, Wiesneth hat aber einen guten Kompromiss zwischen Detailtiefe und Umfang gefunden.

Dieses Handbuch gehört in jede Bereitschaftsdienstmappe.

**RAG Dominik Mardorf, Itzehoe**

## Benner, Referendarklausurenkurs Zivilrecht

**Die Anwaltsklausur im Assessorexamen,**

**Verlag C. F. Müller, Ersterscheinung 2009,  
302 S., EUR 29,00, ISBN 978-3-8114-9804-4**

Die Autorin ist als Rechtsanwältin und Professorin tätig und hält Referendararbeitsgemeinschaften. Sie will den Kandidaten die optimale Vorgehensweise bei der Fertigung von Anwaltsklausuren vermitteln und helfen, typische Schwierigkeiten bei der Erarbeitung und Niederschrift der Lösung zu überwinden.

Die Autorin stellt grundlegende Strategien zur Lösung einer Anwaltsklausur vor. Mit Bezügen zur Aufgabenstellung im Examen werden die Schritte von der Wahl der richtigen Verfahrensart über die Prüfung der Prozessvoraussetzungen bis zur Prozessvorbereitung und -durchführung im Einzelnen erörtert. Auf klausurrelevante Problemstellungen wird besonders hingewiesen. Im Anschluss gibt die Autorin eine Übersicht über den Aufbau einer Anwaltsklausur, die auch eine Darstellung der wesentlichen Grundsätze des Aufbaus von Rechtsgutachten beinhaltet. Unter „Klausuraufbauhilfen“ wird kurz der Aufbau einer Anspruchsprüfung aufgezeigt.

Im zweiten Teil werden zehn Fälle aus verschiedenen examensrelevanten Gebieten des materiellen Rechts sowie des Prozessrechts vorgestellt. Im Rahmen der Lösungsvorschläge werden – korrespondierend mit den abstrakten Hinweisen zur Lösung von Anwaltsklausuren aus dem ersten Teil des Buches – zunächst die Vorüberlegungen für die Bearbeitung der konkreten Aufgabenstellung sowie eine Gliederung der anzufertigenden Arbeit dargestellt. Im Anschluss hieran findet sich ein vollständig ausformulierter Lösungsvorschlag. Jedem einzelnen Fall hat die Autorin schließlich einen Wiederholungs- und Vertiefungsteil hinzugefügt, in dem Problemstellungen aus der Aufgabenstellung nochmals aufgegriffen und behandelt werden. Dieser Teil endet mit Kontrollfragen, die mit Literatur- und aktuellen Rechtsprechungshinweisen versehen sind.

Im dritten Teil des Buches gibt die Autorin schließlich kurze Hinweise zur Bearbeitung von Aktenvorträgen, da die Aktenstücke im 2. Teil des Buches auch als solche im Rahmen der Examenvorbereitung verwendet werden können.

Das von der Autorin vorgelegte Werk zeichnet sich dadurch aus, dass es sich nicht auf eine Aneinanderreihung von Fäl-

len und Lösungsskizzen beschränkt, sondern konkrete und detaillierte Hinweise dazu gibt, in welchen Schritten sich die Bearbeitung einer Anwaltsklausur vollzieht. In verständlicher und einprägsamer Weise wird vermittelt, wie die Kandidaten die verschiedenen Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Anwaltsklausuren in den Griff bekommen und strukturiert lösen können.

Das Buch hilft dabei, das Problembewusstsein bei den anzustellenden praktischen Erwägungen zu schärfen und bietet zudem Gelegenheit, examensrelevante Bereiche des materiellen sowie des Prozessrechts zu wiederholen und zu vertiefen. Die Musterlösungen sind zugleich Formulierungshilfen. Insgesamt ist das Buch damit ein empfehlenswertes Arbeitsmittel zur Vorbereitung auf die Klausuren im 2. Staatsexamen.

**RinLG Nicole Klein, Paderborn**

## Praxisberichte

### NIX WIE WEG

WEG-Sachen haben einen ganz besonderen Charme: Prozessual sind sie Zivilsachen, die Parteien streiten sich so erbittert wie in Familiensachen und nicht selten kreißt der hellgraue dicke Wälzer auch noch eine rote Akte. Vergleiche sind so selten, wie Oasen in der Wüste.

Der Sache nach geht es immer um die große Freiheit des (Wohnungs-)Sondereigentums – und seine engen Grenzen. Manchmal auch um echte Tragik. Ein Beispiel:

In einer 6-Einheiten-WEG rückt im Parterre ein neuer Eigentümer ein. Er lässt allerlei Wände herausbrechen. Die Böden der Wohnungen in der 1. Etage bekommen Risse. Baustützen werden aufgestellt, Statiker grübeln. Sie stellen fest, dass auf das ursprünglich eine Stockwerk des Hauses vor 45 Jahren zwei weitere draufgesetzt worden sind, selbstverständlich genehmigt. Allerdings hat niemand die Statik angepasst und die Bauzeichnungen stimmen auch nicht. Dafür stimmte sicherlich die Kasse des Alleineigentümers, der die schönen WEG-Anteile veräußert hat. Nach vier (!) Jahren sind endlich die Kosten einer Sanierung ermittelt: 500.000 – 600.000 € werden nötig sein. Es dauert so lange, weil typische kleine WEG-Probleme dazwischen gekommen sind: Zwei Eigentümer sind insolvent – die restlichen vier müssen deren Gemeinkostenanteile mit übernehmen. Und natürlich auch die Sonderumlage für die Gutachterkosten. Leider war der (alte) Verwalter Alkoholiker – er machte sich mit allen Hausgeldern und der Sonderumlage auf und davon. Die (noch) solventen Vier mussten also erneut zahlen. Im Erdgeschoss darf sich wegen der Baustützen niemand aufhalten und die Menschen aus der 1. Etage können ihre Wohnungen wegen der Risse nicht nutzen,

sie wohnen nun anderweitig zur Miete. Die beiden Wohnungen der insolventen Mitglieder aus der 2. Etage gehen in der Zwangsvorsteigerung nicht weg – wer legt sich schon sehenden Auges den Strick um den Hals.

Der „Neue“ im Erdgeschoss möchte nun seinen Schaden ein wenig kleiner gestalten und stellt plötzlich der WEG, sprich den übrigen Drei, schlappe 40.000 € für vier Jahre Baustützen in Rechnung – so landet die Sache beim Richter.

**Merke:** WEG kann schlimmer sein als Ehe. Ehen kann man scheiden, bei mancher WEG bringt erst der Tod die Erlösung – die Erben können ausschlagn.

**www.NORDSEE-SANATORIUM.DE**  
Private Krankenanstalt  
Deichstraße 13a  
26434 Wangerland-Horumersiel  
Tel. (0 44 26) 9 48 80  
Fax (0 44 26) 94 88 99

**MERINO ROBEN**  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!



**TRAGEKOMFORT**  
Sie werden keine leichten Robe mit unangenehmen Trageeigenschaften finden, als die Robe ELITE.

**DIE REINE NATUR**  
Die Richter/Staatsanwaltstrobe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

**FEINSTE SCHURWOLLE**  
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

**AB HERSTELLER**  
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!  
[www.roben-shop.de](http://www.roben-shop.de)

**NATTERER**  
Profi Design NATTERER GmbH  
73730 Esslingen a.N.  
Zeppelinstrasse 136  
Telefon 0711/3166980

## Aus Scheiße Gold machen

Keiner mag Zwangsvollstreckungssachen. Ewig diese drögen Vollstreckungs-erinnerungen... Aber manchmal auch nicht:

Was Alchimisten über Jahrhunderte nicht gelang – moderne „Finanzexperten“ haben es geschafft. Dazu benötigt man:

1. Eine Gesellschaft, die Schrottimmobilien in großem Stil und damit extrem billig aufkauft.
2. Eine Bewertungsgesellschaft
3. Eine Bank, die Immobilienkredite vergibt.
4. Einen (besser mehrere) Immobilienfonds.
5. Einen Strukturvertrieb.

Je weniger Hyänen hinter diesen Gesellschaften stehen, desto lukrativer.

Die extra geschulten Vertriebler machen bedarften und unbedarften Leuten Angst um ihre Altersvorsorge (oft zu Recht!) und bieten eine wunderbare Lösung an: Die Opfer kaufen auf der Basis von durch die Bewertungsgesellschaft erstellten „Gutachten“ kleine Eigentumswohnungen zum Doppelten des Wertes mit einer „Rückkaufgarantie“ in zehn Jahren, einer „Gewinnprognose von 30%“ („Grund und Boden wird immer wertvoller - denken Sie an die Inflation!“) und einer „Mietpoolsicherheit“, falls das angeblich vermietete Objekt mal

leer stehen sollte. Die Immobilien werden mangels Eigenkapital zu 100% von der Bank finanziert, die „zur Sicherheit“ Grundschuldurkunden erhält. Allein auf diese Urkunden kommt es an, sie sind Gold (wert). Sie werden nach US-Muster als „True Sale“-Verbriefung an den ersten Fonds verkauft, der damit „Asset Backed Securities“ hält, hohe Gewinnversprechen macht und Kapitalgeber anlockt, während er die „Securities“ bereits an den nächsten Fonds weitergereicht hat, der wiederum hohe Gewinn-

versprechen ... und so weiter. Einmal installiert, wirft das System fantastische Gewinne ab, die Immobilienkredite (von denen die Hälfte ja sowieso nur auf dem Papier fließt) werden lässig aus den Gewinnen der Fonds gespeist.

Läuft es – wie derzeit – nicht mehr rund, waiden die Hyänen ihre Opfer schon jetzt und nicht erst in 10 Jahren aus: Die haben sich notariell der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterworfen (§ 794 Abs. 1 Ziff.5 ZPO).

## Nackt unter Wölfen

Betreuungssachen sind ein Massengeschäft. Betreuungen werden eingerichtet für Alkoholiker, Demente, Psychopathen... Akte zu, Fall vergessen. Manchmal nicht. Ein Beispiel:

Eine Fünfzehnjährige, Angehörige einer seit Jahrhunderten auch hier ansässigen Minderheit, wird von ihrer „Familie“ an eine andere „Familie“ verkauft für einen von deren Söhnen, der geistig behindert ist. Dieser macht sich über seine „Ehefrau“ her, gelegentlich auch seine Brüder, wenn ihnen danach ist. Vier Kinder werden geboren. Das geschieht nicht irgendwo, sondern mittlerweile in Nordrhein-Westfalen. Mit 29 Jahren

gelingt der Frau erstmals die Flucht. Sie kann nicht lesen, nicht schreiben, geschweige denn rechnen. Sie spricht nur die Sprache ihres Volkes und ein paar Brocken Deutsch. Sie muss sich verstecken, denn ihre Familienangehörigen suchen sie; verkauft ist verkauft und von wegen der Ehre.

Die Frau muss bei Null anfangen, sie ist eine Art weiblicher Caspar Hauser. Sie bekommt eine Betreuung, auch wenn sie dreimal keine „psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung“ im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB hat.

P.S.: Wolfsrudel zeigen ein vorbildliches Sozialverhalten.

## Buchbesprechung

### Antragslexikon Arbeitsrecht

von Anno Hamacher (Hrsg.), Verlag C.H. Beck München 2010,  
ISBN 978 3 406 59381 9

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen. Eine prozessuale Binsenweisheit. Dennoch steht die Mühe, die auf die Formulierung der nicht zuletzt auf ihre Vollstreckbarkeit hin ausgerichteten Anträge aufgewendet wird, oftmals in keinem rechtlichen Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit.

Diese richterliche Erkenntnis führte zu dem vorliegenden Werk, das eine neuartige, lexikalische Darstellung einer Unzahl nur denkbare Anträge im arbeitsgerichtlichen Verfahren enthält und durchgehend sehr ansprechend behandelt.

In Form einer alphabetischen Auflistung werden zu sämtlichen in der forensischen Praxis vorkommenden Schlagworten (von A wie Abmahnung bis Z wie Zutritt zum Betrieb) die relevanten Anträge für Urteils- und Beschlussverfahren präsentiert und zusätzlich mit rechtlichen Anmerkungen und einschlägiger Rechtsprechung versehen. Auch Beispiele dafür, wie es nicht sein sollte, d.h. Anträge, die nicht (mehr) der Rechtslage entsprechen, werden aufgezeigt. Die Darstellung des Nachschlagewerks orientiert sich weniger an bestimmten Rechtsansprüchen oder Gesetzesbestimmungen, sondern greift die verschiedenen Lebenssachverhalte auf und konzentriert sich dann ganz auf eine zutreffende Antragstellung.

Ein Kapitel zu den Rechtsmittelanträgen in allen Verfahrensarten beschließt die insgesamt sehr übersichtliche und klar gegliederte Darstellung.

Das „Antragslexikon Arbeitsrecht“ von engagierten Autoren – neben dem Herausgeber Anno Hamacher dessen Kollegen Katja Buschkröger, Oliver Klosem und Christoph Ulrich (sämtlich ArbG Düsseldorf) sowie Peter Nübold (LAG Düsseldorf) – ist ein Werk, das tatsächlich einen Großteil der praxisrelevanten Fragestellungen zur richtigen Antragstellung abdeckt.

Es sollte auf besonderes Interesse stoßen in der richterlichen Kollegenschaft und bei Rechtsanwälten und Verbandsvertretern, sowie in dem Bereich der Rechtsanwaltsstellen (Gerichtsbibliotheken!).

Dr. Klaus Wessel, DArbG Hamm

## Justiz als Prozesshansl?

Wir alle kennen sie, diese unangenehme Sorte Mensch, genannt Prozesshansl. Der Gartenzwerg im Vorgarten einer WE-Gemeinschaft, die nachbarliche Mülltonne, die zu weit über die Grenze steht - 5 cm reichen da schon aus - alles wird vor den Kandi gezerrt. Frieden stiften durch einen vernünftigen Vergleichsvorschlag des Gerichts ist meist aussichtslos, zu tief sitzt der Hass. Und gegen den Richterspruch kann man noch durch die Instanzen marschieren. Für die Justiz bleibt bei niedrigen Gebühren viel Arbeit zu bewältigen, obwohl es Wichtigeres zu tun gäbe.

Die Justizverwaltung mit solch einem Menschen zu vergleichen, grenzt an Majestätsbeleidigung. Aber der Vergleich ist erlaubt! Exemplarisch sei Carola (Name natürlich wie immer geändert) vorgestellt. Sie bewältigt seit vielen Jahren in einer Serviceeinheit eines unserer Gerichte täglich große Berge von Akten, immer motiviert, freundlich und zuverlässig. Der Wunsch des Richters nach einer besonderen Erledigung wird sofort ausgeführt, noch bevor er wieder an seinem Schreibtisch sitzt. Doch der Stuhl, auf dem Carola diesen aufopfernden Dienst verrichtet, steht sehr wackelig. Seit mehr als 10 Jahren arbeitet sie nach § 14 I S. 2 Nr. 7 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) mit Zeitverträgen von höchstens einem Jahr. Die Kollegin, auf deren Stelle sie mit befristeten Haushaltssmitteln arbeitet, kennt sie nicht; im Gericht erweckt ihr Name auch nur Kopfschütteln.

Mitte dieses Jahrzehnts beleidigt Carola Ihre Majestät, den Dienstherrn. Statt gebeugten Hauptes devot den nächsten befristeten Vertrag zu unterschreiben, begeht sie auf und zerrt ihren Dienstherrn vor Gericht; sie möchte dauerhaft und unbefristet arbeiten dürfen. Darauf reagiert Seine Majestät unwillig, beleidigt und gewährt ihr keinen neuen Zeitvertrag mehr. Carola steht auf der Straße. Langsam dämmt es dem Dienstherrn dann doch, dass dies ein schlechtes Geschäft werden könnte. Sollte der Prozess verloren gehen, erhielt Carola ihren Lohn für die gesamte Zeit nachgezahlt, ohne ihre Aktenberge nachträglich noch wegschaffen zu müssen (obwohl sie wahrscheinlich immer noch da lägen). Also wird sie mit einem Prozessarbeitsverhältnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weiter beschäftigt.

Zum Glück sind unsere Gerichte unabhängig. Das ArbG verurteilt den Dienstherrn antragsgemäß. Doch – siehe oben – sieht die Prozessordnung ja ein Rechtsmittel vor, das der Dienstherr einlegt. Zur Begründung der Berufung bittet er mehrfach um Fristverlängerung, dann kommt das Verfahren zum Ruhen, wird wieder aufgenommen, im Termin wird wegen ähnlicher Verfahren vor dem BAG wieder das Ruhen angeordnet. Inzwischen sind bald fünf Jahre ins Land gegangen, in denen Carola weiter Aktenberge bewegt hat. Im nächsten Termin ist Carola nicht allein, eine weitere Kollegin teilt ihr Schicksal. Das Gericht äußert erhebliche Bedenken an dieser Art dauerhaft befristeter Arbeitsverträge; es stellt auch die Vereinbar-

keit mit dem EU-Recht in Frage. Der Dienstherr hat nach der pflichtgemäßen Frage des Gerichts nach einer einvernehmlichen Regelung nur den Vorschlag aus der ersten Instanz parat, Carola für eine kurze Übergangszeit weiter arbeiten zu lassen und sie dann zu entlassen. Sie schüttelt erneut den Kopf: Sie liebt ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz und möchte weiter bei der Justiz schaffen. Das gibt es trotz der bescheidenen Situation in der Justiz noch immer.

Inzwischen hat das LArbG das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zur Klärung einer vorrangigen Rechtsfrage angerufen. Der Stuhl von Carola wackelt also im Moment nicht so heftig. Vielleicht erreicht sie ja bei Fortsetzung des Verfahrens durch alle Instanzen langsam das Rentenalter, selbst wenn das immer weiter hinausgeschoben wird.

Es bleibt ein fader Beigeschmack. Die Justiz muss sich mit sich selbst beschäftigen, als ob sie nicht Besseres zu tun hätte. Sie hat die Kosten eines Anwaltes investiert mit ungewissem Ausgang einer möglichen Kostenerstattung. Dagegen steht die höhere Einstufung von früheren Justizangestellten im Vergleich zu den jetzigen Justizfachangestellten. Bezeichnend ist die Frage des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung, wer eigentlich die Arbeit erledigen sollte, wenn Carola die Aktenberge nicht mehr wegschaffen könnte. Der Mann scheint ein Insider zu sein! Schon jetzt herrscht bei dem Gericht, an dem Carola arbeitet, akut Mangel im Bereich der Serviceeinheiten.

Da ist es doch verständlich, dass die Justiz überflüssige Arbeitskräfte auf dem Prozessweg entlässt?

Prozesshansl?

## Verbesserung der Zusammenarbeit vor der Polizei und Justiz

Über die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz sind viele Arbeiten auf Polizeischulen und Polizeifachhochschulen geschrieben worden. Dennoch muss man den Eindruck gewinnen, dass die Organisationen auch aufgrund ihrer sehr unterschiedlichen Anbindung an das Innen- und Justizministerium und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu 2 Gewalten 2 Sprachen sprechen, die oft keine gemeinsame Sprachebene finden. Der Kriminalist hat das Gefühl, dass zwischen den beiden Organisationen trotz guter Absichten, formalisierter Zusammenarbeitsgespräche eigentlich ein Klima herrscht, dass von einem bürokratischen, teilweise sogar technokratischen Eigenleben



der Organisationen Bestimmt ist. Beklagt wird ein Nebeneinander der Zielsetzungen, eine durch eigene Sozialisationen von Kri-

minalisten und Juristen verursachte Sprachlosigkeit, sich wiederholende Missverständnisse und fehlende Einsicht in die Bedarfe der anderen Organisation, die durch Einzelgespräche auf Führungsebenen nicht kompensiert werden können. In diesem Beitrag soll versucht werden, die Erwartungen speziell der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu formulieren.

### Voraussehbarkeit des Strafverfolgungsverhaltens

Eine Wunschvorstellung der Kriminalpolizei ist die Voraussehbarkeit des Strafverfolgungsverhaltens der Staatsanwaltschaft. Es

entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, dass ermittelnde Kriminalisten den Wunsch haben, dass die Staatsanwaltschaft in gleichen Fällen oder in vergleichbaren Fällen dieselben Entscheidungen trifft. Diese Voraussehbarkeit könnte erhebliche Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz in der Kriminalpolizei haben. Es macht schließlich in der Regel keinen Sinn, Sachbearbeiterpotenziale in die Ermittlung von Deliktfeldern zu investieren, an deren Strafverfolgung die Staatsanwaltschaft kein Interesse hat. Dies kann nachvollziehbar begründet sein, weil die Staatsanwaltschaft eine eher geringe Schuld, kein öffentliches Interesse sieht oder die Beweissituation für unzureichend hält.

Zwar ist in Nummer 11 Mistra geregelt, dass die Polizei einen Anspruch hat, Informationen zum Ausgang von Strafverfahren zu erhalten. Da zwischen der Abgabe des Vorgangs und Entscheidung der Staatsanwaltschaft häufig mehrere Wochen oder gar Monate liegen und die Sachbearbeitung mittlerweile unter Überforderung und immer neuen Massenkriminalitätsphänomenen im Zusammenhang mit Straftaten im Internet leidet, lassen sich oft keine Bezüge mehr zwischen der Abgabe des Vorgangs, seinem Inhalt und dem Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft herstellen.

Viele Kriminalisten wissen deshalb nicht, wie die Staatsanwaltschaft oder die Amtsstaatsanwaltschaft in den von ihnen bearbeiteten Fällen entscheidet. Sie kennen nicht die Entscheidungsgrundlagen. Dabei gibt es durchaus Versuche, zum Beispiel bei Straftaten im Straßenverkehr so eine Art von Handreichung mit Entscheidungen in Regelfällen zu erstellen, die gewährleisten, dass in durchaus vergleichbaren Fällen auch gleiche Entscheidungen getroffen werden. Generell ist dies aber nicht verpflichtend. Staatsanwälte berufen sich, was rechtlich durchaus problematisch ist, auf eine Art von richterlicher Unabhängigkeit, da sie in vielen Fällen wie Richter agieren. Sie vertreten deshalb die Auffassung, dass sie allein die Verantwortung tragen, in welchen Fällen sie wie entscheiden. Dabei scheint die aktuelle Belastung sehr maßgeblich zu sein.

Die Abstimmung des Strafverfolgungsverhaltens der Staatsanwaltschaft würde bedeuten, dass in gleich gelagerten Fällen gleiche Entscheidungen nach Art einer Entscheidungsmatrix getroffen werden. Für die eigene Interpretation eines Abweichens von dieser Regel müssten schon besondere Bedingungen bei der Tat oder beim Täter vorliegen, die ein Abweichen unausweichlich erscheinen lassen. Da die Staatsanwaltschaft berechtigt über Überlastung klagt und der Personalkörper der Staatsanwalt-

schaft ähnlich ungenügend für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben ausreicht wie der der Polizei, käme es aber gerade darauf an, durch voraussehbares Verhalten der Staatsanwaltschaft Ressourcen freizusetzen.

Viele Bürger verstehen ähnlich wie die Kriminalpolizei nicht, dass sowohl innerhalb einer Staatsanwaltschaft als auch über die Staatsanwaltschaften in NRW oder in den unterschiedlich politisch geführten Bundesländern sehr unterschiedliche Ergebnisse in gleichen Strafverfahren getroffen werden. Dies verstehen selbst die betroffenen Straftäter nicht. Die Konsequenzen können von der Einstellung bis zur Anklage reichen. Durch diese nicht vorhersehbare, individualisierte Strafverfolgung entsteht nicht ein mehr an Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit, sondern ein weniger. Es wäre deshalb eigentlich allen damit gedient, wenn das Strafverfolgungshalten der Staatsanwaltschaften überregional vergleichbar wäre und Bürger für gleiche strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte mit gleichen Sanktionen rechnen können. Was im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Selbstverständlichkeit ist, ist im Strafrecht der Ausnahmefall.

Für die Polizei hätte diese Voraussehbarkeit des Strafverfolgungsverhaltens den großen Vorteil, dass sie auch gegenüber beschuldigten Bürgern eine Aussage zum Beispiel im Rahmen von Vernehmungen treffen kann, welches Reaktionsverhalten sie von der Staatsanwaltschaft für diese Tat erwarten können. Die Beseitigung dieser Unsicherheit könnte auch sehr positiv das Vernehmungsverhalten von Beschuldigten beeinflussen. Sie wären eher zu Geständnisse geneigt, wenn sie die justizielle Reaktion relativ zuverlässig voraussehen könnten. Gerade für die meisten Ersttäter bleibt das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft völlig transparent, da sie Laien in unserem Rechtssystem sind. Erst mit der Erfahrung oft von einer oder mehreren Anklagen oder einer Inhaftierung wird das System "verstanden".

## Abstimmung der Ermittlungszielrichtungen mit der Polizei

Von der Landesregierung in NRW wurden die Polizeibehörden im Jahr 2005 aufgefordert, ein Sicherheitsprogramm vorzulegen, in dem sie die Schwerpunkte ihres polizeilichen Einsatzes und auch die Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung darstellen. Die Polizeibehörden stimmen vermutlich leider nur sehr selten diese Zielsetzungen mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ab, da das Innenministerium diese Ziele in der Regel auch nicht mit dem Justizministerium abstimmt.

Es macht keinen Sinn, dass die Polizeiermittlung Schwerpunkte zum Beispiel in der Glücksspiel- und Rotlichtkriminalität mit aufwendigen Ermittlungen setzt, wenn die Staatsanwaltschaft das kriminelle Unrecht dieser Taten als eher gering ansieht und diese Taten nicht oder selten verfolgt.

Es macht auch keinen Sinn, dass die Polizei Strafverfolgungsvorgänge in Sachen häusliche Gewalt zur Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft mit einem großen Zeitaufwand produziert, wenn die Staatsanwaltschaft auch oft aufgrund fehlenden öffentlichen Interesses und wegen der Zurücknahme von Strafanträgen hier über 85 % der Fälle einstellt. Die Polizei hat zweifellos die Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, so dass sie häusliche Gewalt nicht vernachlässigen darf und konsequent einschreiten muss. Auch in anderen Deliktfeldern, in denen die Staatsanwaltschaft kein öffentliches Interesse bejaht oder nur einen geringen Unrechtsgehalt sieht, führt die Polizei umfangreiche Vernehmungen und Ermittlungen durch, die letztlich meist in der Einstellung der Verfahren nach §§ 153 ff. und häufig auch nach § 170 Abs. 2 StPO enden.

Wegen der unterschiedlichen Wahrnehmung der vorliegenden Verdachtsmomente und der Bedeutung einzelner Straftaten wäre es deshalb ganz wichtig, neben der Voraussehbarkeit des Strafverfolgungsverhaltens die Zielsetzungen in der Kriminalitätsbekämpfung abzustimmen.

Dies bedeutet aber auch, dass die Staatsanwaltschaft viel häufiger als heute üblich über die Lageentwicklungen in der Kriminalität informiert wird und so auch in der Kriminalitätslage leben kann. Die Staatsanwaltschaft muss auch von der Polizei über sich ändernde Ermittlungsschwerpunkte informiert werden, damit sie ihre Ressourcen und Strafverfolgungskonzeptionen darauf abstellen kann. Wir können es uns bei den knappen Personalressourcen sowohl in den Kriminalkommissariaten als auch in der Staatsanwaltschaft nicht leisten, für den „Papierkorb der Staatsanwaltschaft“ zu arbeiten, wobei dies ein durchaus treffendes, häufig berechtigt zitiertes Bild ist. Umgekehrt hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Erwartungen an die Polizei, dass sie ihre Ermittlungsaufträge erfüllt.

## Tatzeitnahe Reaktionen und Sanktionen

Der gebetsmühlenartig vorgetragene Wunsch der Polizei, dass die Staatsanwaltschaft tatzeitnah zu Sanktionen kommt, ist eine weitere beständige Strophe des Klage-

liedes an die Justiz. Ähnlich wie die Kriminalpolizei ist die Justiz stark von ihren teilweise Jahrzehnte alten Handlungstraditionen bestimmt. Die starke Belastung und die unzureichende Personalausstattung verführen dazu, die Vorgänge sehr bürokratisch zu bearbeiten und den Dingen ihren Lauf lassen. So stehen nicht der Einzelfall und die Bedeutung der Täterpersönlichkeit im Blickpunkt der täglichen Arbeit eines Staats- oder Amtsanwaltes, sondern die Be-reinigung der Vorgänge und die Abarbeitung der Aktenberge. Da bekannt ist, dass selbst bei sachlichen Notwendigkeiten die Zahl der Anklagen allein aus Kapazitätsgründen bei Gericht und wegen der Überbelegung deutscher Justizvollzugsanstalten und auch aufgrund kriminalpolitischer Überlegungen prozentual nur sehr beschränkt ist, treten Verfahrenserledigungen in den Vordergrund, die eine ökonomische Bearbeitung gewährleisten.

So zeigen Untersuchungen immer wieder den ungewöhnlich hohen Anteil von Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2, 153 ff StPO, ein eindeutiges Signal für die Überlastung der Staatsanwaltschaft. Sie führt dazu, dass selbst in Fällen, in denen die Polizei, aber besonders betroffene Bürger ein eindeutiges Interesse an einer justiziellen Reaktion haben und im Ordnungswidrigkeitenrecht Sanktionen unvermeidbar wären, folgenlose Einstellungen erfolgen, Einstellungen nach Zahlung von den Beschuldigten oft nicht belastenden Geldbußen erfolgen, polizeilich bestehende Tatverdachtsmomente als nicht ausreichend erachtet werden und auf weitere Ermittlungen verzichtet wird. Straftäter erleben trotz Jahren krimineller Aktionen kaum für sie spürbare Sanktionen und gewinnen nicht den Eindruck, dass dieser Staat ein Interesse daran hat, strafrechtlich relevante Sachverhalte mit selbst täterseitig als gerecht empfundenen Sanktionen tatzeitnah zu ahnden.

Der Polizei wird sehr häufig unterstellt, dass sie ein Interesse an hohen Strafen habe. Dieses Interesse sehe ich nicht. Es mag in Teilen ausgeprägt und berechtigt sein bei Wiederholungstätern, Gewalttätern, Tätern mit einem insgesamt erheblichen kriminellen Potenzial und schlechten Prognosen. Der Polizei ist es in der Regel deutlich wichtiger, dass eine möglichst sofortige Reaktion der Staatsanwaltschaft erfolgt.

Insbesondere in komplexen Strafverfahren der Wirtschaftskriminalität enden viele Verfahren mit einer „Verlegenheits“-Verurteilung von 2 Jahren auf Bewährung selbst bei schwersten Straftaten, Zeichen erheblicher krimineller Energie und Millionen-schäden.

Freiheitsstrafen mit Bewährung werden von vielen Tatverdächtigen leider als eine Art von Freispruch empfunden.

Ein inkonsequentes Strafverfolgungsverhalten zeigt die Staatsanwaltschaft häufig auch bei der Strafvollstreckung. Bewährungsstrafen werden trotz erneuter Straffälligkeit nicht widerrufen, Bewährung in der

Bewährung beantragt, so dass man teilweise das Gefühl hat, dass Straftäter Polizei und Justiz auf der Nase herumtanzen können.

## Konsequentes Vorgehen gegen Wiederholungstäter

Die Polizei hat ein Interesse daran, dass bestimmte Straftäter, die durch eine hohe

### Niederrhein Therapiezentrum Duisburg

## Forensischer Maßregelvollzug bei freiem Träger

Zum ersten Mal in NRW ist der Betrieb einer forensischen Klinik von freien Trägern übernommen worden. Das Niederrhein Therapiezentrum Duisburg (NTZ) hat im Januar 2010 seine Arbeit aufgenommen. Die Klinikbetreiber Bethel und Johanneswerk tragen die Verantwortung für bis zu 100 drogenabhängige Rechtsbrecher.

Die Inbetriebnahme der Forensik-Klinik, in der ausschließlich männliche Rechtsbrecher behandelt werden, ist nach Ansicht von Betreiber und Klinikleitung gut verlaufen. Die Behandlung im NTZ soll die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen – und ein Leben ohne Drogen und Straftaten. Der Maßregelvollzug ist eine gesellschaftlich sehr wichtige Aufgabe, bei der es auch um die Wahrung der Menschenwürde des Patienten geht. In einem „sicheren und therapeutisch wirksamen“ Maßregelvollzug sollen aus Straftätern mit einer Suchterkrankung verantwortungsvolle Mitglieder unserer Gesellschaft werden. Das ist ohne entsprechende Therapieangebote nicht möglich.

Das Therapie-Konzept des NTZ setzt nicht allein auf die Behandlung der Suchterkrankung. Die klinische Erfahrung zeigt, dass neben der Suchtproblematik häufig noch andere Probleme, meist Persönlichkeitsstörungen vorliegen. Wenn diese Störungen und deren Ursachen genau analysiert sind, wird im NTZ ein ganzheitlicher Therapieplan erstellt, der die individuellen Probleme berücksichtigt. Eine ganz große Rolle spielt dabei das Erlernen neuer Verhaltensweisen.

Gerade praktische Arbeit ist wichtig. Dafür gibt es in der Klinik verschiedene Werkstätten. Neben Arbeiten in Drucke-



Transparent, aber unüberwindbar: Der kameraüberwachte Zaun wurde – wie alle Klinikgebäude – nach höchsten Sicherheitsstandards errichtet. Foto: Elbracht

rei-, Buchbinderei- und Schneidereibereich wird vor allem der Umgang mit den Werkstoffen Holz und Metall eingeübt. Darüber hinaus werden die Patienten angehalten, soziale Pflichten zu übernehmen. Dazu gehört u.a. das Kochen für die Patientengruppe und das Reinigen aller Therapierräume. Weiterhin werden gegenseitige soziale Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein trainiert. Die gesamte Behandlungsdauer liegt zwischen zwei und drei Jahren.

Duisburg ist nach Dortmund, Essen und Köln die vierte neue Maßregelvollzugseinrichtung, die das Land NRW gebaut hat. Zwei weitere in Herne und Münster sind im Bau; damit werden die bisherigen Kliniken deutlich entlastet. Seit Mitte der 1990er Jahre spitzt sich die Situation in den Forensik-Kliniken zu. Eine steigende Überbelegung machte den Bau neuer Standorte notwendig.

Gunnar Kreutner

kriminelle Energie und durch kurze Tatwiederholungsfrequenzen auffallen, möglichst zügig hinter Gittern landen, wenn die Schwere der Straftaten dies erforderlich macht. Die Haftgründe berücksichtigen dieses Interesse, das darauf ausgerichtet ist, dass von diesem Täter keine weiteren Straftaten begangen werden, nur im Haftgrund der Wiederholungsgefahr als einer Art von präventiv-polizeilichem Haftgrund, der deshalb von der Staatsanwaltschaft offensichtlich eher ungeliebt ist. Immer noch wird der größte Anteil der Haftbefehle aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr selbst bei örtlichen Tätern ausgestellt, die den Wohnbereich ihrer Stadt noch nie verlassen oder nur kurzfristig verlassen haben.

Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr wird heute selbst bei Straftaten, die von mehreren Tatverdächtigen begangen werden, bei denen noch Beute fehlt oder bei denen Tatabsprachen sicher vermutet werden müssen, eher gegeben sein als der Haftgrund der Fluchtgefahr. Er wird aber nur äußerst selten genutzt. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr würde – intensiver genutzt – der Polizei die Möglichkeit geben, in vorher festgelegten Zeiträumen, die dann tatsächlich für Ermittlungen genutzt werden, den wegen Verdunklungsgefahr inhaftierten Straftäter nochmals zu befragen, sein Aussageverhalten zu beeinflussen, neue Beweismittel zu beschaffen, Mittäter und Zeugen zu befragen, um z.B. die Inhaftierten 1 bis 4 Wochen später aus der Untersuchungshaft zu entlassen. In dieser Zeit können große Teile der Ermittlungen ohne Einflussnahme des Haupttäters auf Mittäter und Gehilfen, Hehler und Begünstiger abgeschlossen sein. Der Täter könnte nichts oder nur noch wenig nach Freilassung verdunkeln.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird auch nur in Ausnahmefällen beantragt, da angeblich oft nicht prognostiziert werden kann, dass der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr erhält. Die Tatsache, dass Haftbefehle bei der Staatsanwaltschaft auch Handlungspflichten aufgrund bestehender Fristen wie Haftprüfungen usw. auslösen, führt dazu, dass sie oft nur ungeliebt beantragt werden. Dabei zeigt sich aus kriminalpolizeilicher Sicht, dass die Inhaftierung von Straftätern mit der Möglichkeit, sie in der Haft nachzuvernehmen, durchaus zu weiteren Tatkälrungen und zu einer Vermeidung von Tatwiederholungen geführt. Der Täter kann in der Haft keine neuen Opfer produzieren, was bei der Polizei im Vordergrund des Interesses geht, da die Polizei nach den Polizeigesetzen verpflichtet ist, Straftaten zu verhüten.

Diese in der Polizei wesentliche Betrachtungsweise spielt bei der Staatsanwaltschaft keine oder nur eine unbedeutende Rolle. Dennoch bleibt es auch der Staatsanwaltschaft nicht versagt, die allgemeine Entwicklung der Kriminalitätslage und die Bedeutung einer Täterpersönlichkeit für die aktuelle Kriminalität in einer Region in ihre Betrachtungen einzubeziehen, ob ein Haftbefehl beantragt wird.

Die Inhaftierung wegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr würde gerade den Wiederholungstätern deutlich machen, dass Polizei und Justiz adäquat auf sein kriminelles Handeln reagieren und im Vordergrund die Vermeidung von Tatwiederholungen steht. Die Untersuchungshaft erfüllt dabei nicht den Zweck, die Strafe vorwegzunehmen, obwohl sie regelmäßig auf die Freiheitsstrafen angerechnet wird.

## Konsequentes Vorgehen auch gegen Kleinkriminelle

Die kriminalpolizeiliche Erfahrung zeigt, dass es gerade in städtischen Regionen eine Vielzahl von Kleinkriminellen gibt, die ihr Unwesen quer durch das Strafgesetz treiben, aber nie die Erheblichkeitsschwelle zur schweren Kriminalität überschreiten und sich oft nur in Feldern der Kleinkriminalität bewegen, wobei dieser Begriff schon problematisch ist. Diese Kleinkriminellen sind für große Anteile der Gesamtkriminalität verantwortlich. Scheinbar wird Kriminalität aber von der Staatsanwaltschaft oft als Bagatelle definiert, was sich z.B. auf Beförderungser schleichungen, Ladendiebstahl, andere einfache Diebstähle, einfache Betrugsfälle, einfache und gefährliche Körperverletzungen usw. bezieht.

So muss man tatsächlich täglich feststellen, dass es Täterpersönlichkeiten gibt, gegen die schon über 20 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, ohne dass sie eine spürbare Sanktion erlebten. Viele dieser Verfahren wurden eingestellt, sie wurden häufig nicht zusammengefasst. Sie wurden nicht wieder aufgenommen. Der Täter merkt, dass er sein Unwesen weiter treiben kann, weil seine Taten sowohl im Einzelnen als offensichtlich auch in der Summe nicht als so schwerwiegend betrachtet werden, dass sie als strafverfolgungsrelevant definiert werden.

Offensichtlich besteht oft keine Bereitschaft bei der Staatsanwaltschaft, diese Straftaten zusammenzufassen, gemeinsam anzuklagen oder zu einem spür- und für den Täter erlebbaren Urteil zu bringen. So vernachlässigen wir in unseren Betrachtungen den Kleinkriminellen, produzieren immer wieder neue Kleinkriminelle, da sich

Straftaten auszuzahlen scheinen, nicht hin gegen das zu schnelle Fahren. Das Vernehmungsverhalten von Kleinkriminellen wird bei jeder Vernehmung zurückhaltender.

So werden kriminelle Karrieren produziert, ständig neue Opfer von denselben Tätern seitens der Strafverfolgungsbehörden in Kauf genommen.

Eine abschließende Empfehlung geht deshalb dahin, auch die Kleinkriminellen in den Fokus zu nehmen, ihre Taten gfs. gesammelt zur Anklage zu bringen, sie gegebenenfalls über einen befristeten Zeitpunkt ruhen zu lassen, sie wieder auflieben zu lassen, damit den Kleinkriminellen deutlich wird, dass ihr strafbares Verhalten unangenehmere Konsequenzen haben wird als ordnungswidriges Verhalten, für das sie jedes Mal unmittelbar zur Kasse gebeten werden.

Wenn wir

- zu besseren Kooperationsformen von Polizei und Staatsanwaltschaft finden,
- das Ermittlungsverhalten der Polizei auf das Strafverfolgungsverhalten der Staatsanwaltschaft abstimmen,
- gemeinsame Zielsetzungen in der Kriminalitätsbekämpfung formulieren,
- zu tatzeitnahen Sanktionen kommen,
- die Haftgründe intensiv auch aus dem Gesichtspunkt der Kriminalprävention nutzen
- auch Kleinkriminelle in den Fokus staatsanwaltschaftlichen Reaktions- oder Sanktionsverhaltens rücken,

werden wir gemeinsam ähnlich erfolgreich gegen Kriminalität vorgehen können wie dies die aktuellen Intensivtäterkonzepte zeigen.

Wenn Staatsanwaltschaft und Polizei eng zusammenarbeiten, sie diese beiden getrennten Organisationen als Einheit für die Erreichung einer möglichst geringen Zahl von Straftaten und einer hohen Aufklärungsquote definieren, ist mir um die Kriminalitätsbekämpfung nicht bange. Auf Täterverhalten wird angemessen reagiert, Täter ihren gerechten Strafen zugeführt. Die Bürger werden Reaktions- und Sanktionswahl der Polizei und der Staatsanwaltschaft als angemessene Konfliktlösung und gerechte Sanktion aus einem Guss wahrnehmen.

Die heute berechtigt wahrgenommene Diskrepanz zwischen sicherer Sanktion im Ordnungswidrigkeitenrecht und unsicherer Reaktion und Sanktion im Strafrecht wird sich auflösen.

**Rolf Rainer Jaeger**  
**Leitender Kriminaldirektor,**  
**Stv. BDK-Landesvorsitzender BDK NRW,**  
**Bundesschriftleiter**

# Für den letzten Schliff im Strafrecht.

## Dieser erfolgreiche Kommentar

liefert eine ebenso umfassende wie fundierte Erläuterung des Strafgesetzbuches. Er schafft dabei die optimale Verbindung aus Praxisnähe und Wissenschaftlichkeit. Die ausführliche und strukturierte Darstellung hilft auch bei der Lösung schwieriger Spezialfragen und garantiert ein Höchstmaß an Praxisnutzen.

## Die 28. Auflage

berücksichtigt **23 Änderungsgesetze**, insbesondere:

- Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
- 43. StGB-Änderungsgesetz zur «Kronzeugenregelung»
- Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie
- Gesetz zur Neuregelung der **Telekommunikationsüberwachung** und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen
- Aktualisiert und vertieft wurden u.a. die Darstellungen des **Europäischen Strafrechts** sowie die Bereiche der **Umweltstrafaten**, **Insolvenzdelikte** und **Korruptionsstrafaten**. Umfassend neu bearbeitet sind außerdem weite Teile des **Sanktionenrechts** (§§ 38-72 StGB) sowie die **Straftaten gegen das Leben**.



## Die Autoren

Begründet von Prof. Dr. Adolf Schönke. Fortgeführt von Prof. Dr. Horst Schröder. Bearbeitet von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Albin Eser (Gesamtredaktion), Direktor em. am MPI für ausländisches und internationales Strafrecht; Prof. Dr. Günter Heine; Prof. Dr. Walter Perron; Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben; Prof. Dr. Jörg Eisele; Prof. Dr. Nikolaus Bosch; Prof. Dr. Bernd Hecker; Prof. Dr. Jörg Kinzig. Unter Mitarbeit von PD Dr. Ulrike Schittenhelm.

## Fax-Coupon

Expl. 978-3-406-60404-1  
**Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch**  
28. Auflage 2010. XXXVII, 3041 Seiten. In Leinen **€ 158,-**

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_ 157313

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Texform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, becks-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzuweihren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:  
**beck-shop.de** oder Verlag C.H. Beck · 80791 München  
Fax: 089/38189-402 · [www.beck.de](http://www.beck.de)



# Abstammungsgutachten

## Vaterschaftsklärung

Nur ein Schritt für Sie...



### Service

- Wir organisieren und monitoren die Probenentnahmen weltweit....

### Probensicherheit

- Individuell erzeugte Barcodes auf den Entnahmematerialien.
- Die Probenentnahme erfolgt fast schmerzfrei aus dem Ohr, der Ferse oder der Fingerbeere. Das Blut wird auf ein Spezialfilterpapier getropft.
- Asservierung der Originalblutkarte mit Unterschrift des Probanden

### Wirtschaftlichkeit

Um den verschiedenen Anforderungen und Konstellationen bei Kindschaftsfragen sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, bieten wir Ihnen folgende drei Gutachtenvarianten an.

- Basis-/ Anfechtungsgutachten      390,- €\*

13 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform  
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

2010

günstigere Konditionen  
für die Gerichte in NRW

- Komplettgutachten      558,- €\*

15 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform  
(Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

- Vollgutachten      690,- €\*

18 Systeme, 2 Kategorien, Richt- u. Leitlinienkonform  
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

\*zzgl. MwSt. und Probenentnahme

### Qualität

- externe Akkreditierung der Analytik und der Abwicklung
- Richtlinienkonformität in allen Punkten  
(insbesondere die Qualifikation der Sachverständigen)
- Analytik aus Blut- und Wangenschleimhautzellen
- erfolgreiche Teilnahme an jährlich vier externen Überwachungen der Analysequalität



### Kontakt

- Eine persönliche Beratung oder weitere Informationen zum Institut oder zu unseren Gutachten erhalten Sie telefonisch unter 0 41 52 - 80 31 54.

...die Qualität unserer Gutachten  
sichert Ihre Entscheidungsgrundlage.



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl  
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten  
Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht